

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Integration von SPNV-Teilstrecken in den HVV-Tarif

zwischen
den Landkreisen Cuxhaven, Heidekreis, Rotenburg (Wümme) sowie Uelzen, jeweils vertreten durch den Landrat (im Folgenden Landkreise genannt)
und
der Freien und Hansestadt Hamburg (im Folgenden FHH genannt), vertreten durch die Behörde für Wirtschaft, Verkehr und Innovation
und
dem Land Niedersachsen, vertreten durch das Niedersächsische Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung (im Folgenden Land genannt)
und
der Landesnahverkehrsgesellschaft Niedersachsen mbH (im Folgenden LNVG genannt)
und
der Hamburger Verkehrsverbund GmbH (im Folgenden HVV genannt)

Offene Posten

- Gelb unterlegten Textteile
- Die Angaben in den Anlagen basieren auf Gutachterlieferungen vom 22.10.2018. Denkbare Folgen aus der Überprüfung durch die EVU sind darin noch nicht berücksichtigt.
- Die Angaben in den Anlagen basieren weiterhin tlw. auf Prognosen und Annahmen, die sich erst im Zeitablauf durch IST-Werte ersetzen lassen
- Die Anlage 6.1 Abweichungen vom HVV-Kooperationsvertrag ist noch unvollständig

Präambel

- (1) Mit der Ausweitung des HVV-Tarifes auf SPNV-Teilstrecken im Norden Niedersachsens sollen die dort anliegenden Regionen tariflich besser in die Metropolregion Hamburg integriert werden.
- (2) Diese Vereinbarung regelt den Umfang der tariflichen Ausweitung sowie deren Finanzierung durch die Landkreise und die FHH.
- (3) Der mitbediente Landkreis Lüchow-Dannenberg wird vom Landkreis Uelzen vertreten.
- (4) Das Land Niedersachsen fördert diese Maßnahme finanziell im hier vereinbarten Rahmen durch Zuwendungen an die Landkreise.
- (5) Der SPNV-Aufgabenträger LNVG und die Regieorganisation HVV unterstützen diese Maßnahme operativ.
- (6) Durch diese Vereinbarung soll sichergestellt werden, dass die tarifliche Südausweitung trotz Durchtarifierungs- und Harmonisierungsverlusten sowie Anderer laufender Kosten die Erlössituation in den berührten Verkehrsverträgen nicht verschlechtert.
- (7) Die Anlage_3 mit Ausweis der Finanzierungsbeiträge und deren Fortschreibung ist streckenspezifisch individualisiert und wird zur Ergänzung der jeweiligen Verkehrsverträge herangezogen werden.
- (8) Der „Soltau-Vertrag“¹ und die HVV-Übergangstarife enden mit dem Inkrafttreten dieser Vereinbarung.

¹ „Vertrag (vom 12. November 2007, geändert 2012 und 2013) über die Modalitäten und die Finanzierung der Anerkennung von HVV-Zeitkarten zwischen dem Landkreis Soltau-Fallingb. [heute Heidekreis] und dem Geltungsbereich des Gemeinschaftstarifs des Hamburger Verkehrsverbundes“

§ 1 Umfang der HVV-Tarifausweitung

- (1) Auf den Strecken gem. Anlage_1.1 wird der HVV-Tarif ausgeweitet.
- (2) **Ab dem Fahrplanwechsel 08.12.2019/ab dem 1.1.2020** werden der Niedersachsentarif sowie die Übergangstarife in den HVV durch den HVV-Tarif für verschiedene Binnenrelationen innerhalb dieser Strecken und für Fahrten in den und aus dem bisherigen HVV-Geltungsbereich ersetzt.
- (3) Anlage_1.1 zeigt auf welchen Teilstrecken, bzw. zwischen welchen Stationen dies für alle Arten von HVV-Fahrkarten und inwieweit ausschließlich für HVV-Zeitkarten gilt.
- (4) Der diesbezügliche HVV-Tarifplan ist in Anlage_1.2 dargestellt.
- (5) Eine Auflistung des zu Vertragsabschluss maßgeblichen Ticketsortiments mit Gültigkeiten nach tariflichen Ringen findet sich in Anlage_1.3.
- (6) Es gelten HVV-Tarifplan und die HVV-Tarifbestimmungen in der jeweils aktuellen Fassung.

Kommentar [tm1]: Zur Abstimmung im FAK 19.11.

§ 2 Bemessung der Mindererlöse und anderer Kosten

- (1) Die Maßnahme gem. § 1 führen zu:
einmaligen Umstellungskosten und
Laufenden Kosten. Diese setzen sich zusammen aus
Mindererlösen und
Anderen laufenden Kosten. Diese setzen sich zusammen aus
ZVU-Finanzierungsbeiträge² und
Sonstigen laufenden Kosten

Einmalkosten

- (2) Die anteiligen einmaligen Umstellungskosten sind in Anlage_2.2. aufgeführt.

Laufende Kosten

- (3) Die Feststellung der Durchtarifierungs- und Harmonisierungsverluste (DHV), auch Mindererlöse genannt, erfolgte mit einem Gutachten von PTV. Die gemäß Anlage_2.1 auf den Preis- und Nachfragestand 2019 fortgeschriebenen gutachterlichen Mindererlöse weist streckenspezifisch die Anlage_2.1 in Tabelle 2.1.1.1 aus. Sobald die Mindererlöse für 2019 berechenbar sind (vgl. 2021), wird die vorgenannte Anlage nach dem in ihr beschriebenen Verfahren aktualisiert.
- (4) Bei den Laufenden Kosten, soweit es nicht Mindererlöse sind, handelt es sich um Finanzierungsbeiträge für die im HVV zentral wahrgenommenen Aufgaben (hier zusammenfassend ZVU genannt) und Sonstige Kosten, z.B. für Servicestellen.
Die streckenspezifischen Beträge weist die Tabelle 2.1.1.2 ff in Anlage_2.1 aus.

Fortschreibung laufende Kosten

- (5) Soweit die Entwicklung der Laufenden Kosten nach Absatz 4 unmittelbar feststellbar ist wird diese berücksichtigt. In allen anderen Fällen gilt für die Fortschreibung der Laufenden Kosten nach Abs. 3 und 4 der Abs. 6.
- (6) Beginnend im Jahr 2020 werden die Mindererlöse und andere Positionen, soweit sie nicht unter Absatz 5 Satz 1 fallen, gem. der Entwicklung der Zuschreibung aus der HVV-Einnahmenaufteilung (EAV) für den niedersächsischen Teil der jeweiligen Strecke gem. Anlage_1 fortgeschrieben. S.a. Anlage_2.1, Kapitel 2.1.0, Berechnung der Mindererlöse.

Revisionsklausel Fortschreibung laufende Kosten

² im HVV zentral wahrgenommene Aufgaben

- (7) Sollte sich die Regelung nach § 2 Abs. 6 als nicht mehr zielführend erweisen, kann von jedem Vertragspartner eine Revision verlangt werden. Z.B., wenn die kumulierten Tarifentwicklungen im HVV-Tarif und im Niedersachsentarif über eine Periode von 5 Jahren um mehr als 10%-Punkte voneinander abweichen.
- (8) Sofern es zu einem Revisionsverlangen kommt, sind von der LNVG zu benennende EVU in die Gespräche zu einer Revision einzubeziehen.

§ 3 Finanzierung der Mindererlöse und anderer Kosten sowie Bewilligung der niedersächsischen Landeszuwendungen

- (1) Die Kosten gem. § 2 werden von den Vertragspartnern gemeinschaftlich aber zu unterschiedlichen Teilen finanziert.

Einmalkosten

- (2) Soweit sich einmalige Kosten nicht direkt einem Landkreis zurechnen lassen werden sie fallweise im Verhältnis der Mindererlöse auf die Landkreise und die FHH verteilt.
- (3) Anlage 2.2 zeigt wie die Einmalkosten den Landkreisen und der FHH zugerechnet sind.
- (4) Die von den Landkreisen nach § 2 Abs. 2 und § 3 Abs. 3 sowie nach § 6 zu tragenden Einmalkosten wird das Land Niedersachsen nach Maßgabe gesonderter Förderregelungen mit Zuwendungen in Höhe von 70% der zuwendungsfähigen Kosten fördern.
- (5) Die Umsetzung von Abs. 4 erfolgt außerhalb dieses Vertrages durch separate Zuwendungsbescheide der LNVG als Bewilligungsstelle an die Landkreise auf Grundlage eines diesbezüglichen Fördererlasses des Landes Niedersachsen.

Laufende Kosten

- (6) Die Laufenden Kosten bestehen aus den jährlichen Mindererlöse gem. § 2 Absatz 3 zzgl. Fortschreibung gemäß § 2 Absatz 6 und den Anderen laufenden Kosten gem. § 2 Absatz 4 und Fortschreibung gemäß § 2 Absatz 5 und 6.
- (7) Die laufenden Kosten gem. Abs. 6 werden von den Landkreisen und der FHH entsprechend der Zurechnung in Anlage 3.0.2 getragen. Dabei sind die Anderen laufenden Kosten, sofern sie nicht unmittelbar einem Landkreis zugerechnet werden können, im Verhältnis der fortgeschriebenen Mindererlöse der FHH und den Landkreisen zuzurechnen.

Bewilligung der niedersächsischen Landeszuwendungen

- (8) Das Land Niedersachsen gewährt den Landkreisen für die Umsetzung der HVV-Tarifaufweitung gemäß § 1 im Rahmen einer Projektförderung gemäß §§ 23, 44 Niedersächsische Landeshaushaltsordnung (LHO) auf die von diesen gemäß § 3 Absatz 6 zu tragenden Laufenden Kosten einen nichtrückzahlbaren Zuschuss als Festbetragsfinanzierung. Bezogen auf das Jahr 2019 als Berechnungsbasis beträgt dieser 377.500 € für den Landkreis Cuxhaven, 263.000 € für den Landkreis Heidekreis, 443.500 € für den Landkreis Rotenburg (Wümme) und 316.000 € für den Landkreis Uelzen, insgesamt also 1,4 Mio. €.
- (9) Die Zuschüsse gemäß Absatz 8 werden beginnend mit dem 01.01.2020 um jeweils 1,76% pro Jahr erhöht. Anlage 3.0.2 zeigt die diesbezüglichen Beträge und Berechnungen.
- (10) Erstmals 2022 und dann alle fünf Jahre überprüfen die Vertragspartner diese Dynamisierungsregelung. Wird keine abweichende Dynamisierung vereinbart bleibt es bei der Dynamisierungsrate gem. Absatz 9.

- (11) **Bewilligungsbehörde im Sinne der LHO ist die LNVG / das Niedersächsische Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung.**
- (12) Die „Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften“ (ANBest-Gk) des Landes Niedersachsen (Anlage_3.0.4) gelten, soweit nicht in diesem Vertrag Abweichendes vereinbart ist. Die Zuwendungen dürfen nur zur Erfüllung des vertraglich bestimmten Zwecks verwendet werden. Die Landkreise sind zur wirtschaftlichen und sparsamen Mittelverwendung verpflichtet.
- (13) Der Verwendungsnachweis ist jeweils jahresbezogen spätestens 6 Monate nach Vorlage der jeweiligen Endabrechnung gemäß § 5 Abs. 6 von jedem Landkreis vorzulegen.

Kommentar [Eck2]: Die abschließende Festlegung der Bewilligungsbehörde befindet sich noch in der Prüfung.

§ 4 Zahlungsfluss und Abwicklung

Einmalkosten

- (1) Die von verschiedensten Akteuren im HVV geforderten Erstattungen von ausweitungsbedingten Einmalkosten sind von der HVV GmbH auf sachliche und rechnerische Richtigkeit zu prüfen und zu poolen. Die HVV GmbH konsolidiert die aus den erstattungsfähigen Einmalkosten und deren Förderung resultierenden Finanzströme. Sie weist den Beteiligten ihre jeweiligen Forderungen und Verbindlichkeiten gegenüber jeweils anderen Verfahrensbeteiligten aus.
- (2) Die Landkreise bestimmen, wer die Abwicklung der Zuwendung des Landes an die Landkreise gemäß § 3 Abs. 4 organisiert.

Laufende Kosten

- (3) Die Berechnung der anderen Beträge nach § 2 und § 3 erfolgt durch die HVV GmbH nach Kursbuchstrecken in Form von Prognosen und Endabrechnungen. Die Ergebnisse werden den Beteiligten streckenspezifisch gemäß den Anlagen dieses Vertrages zur Verfügung gestellt.
- (4) Einmal im Jahr nimmt die HVV GmbH für das laufende Kalenderjahr, das Folgejahr und alle noch nicht endabgerechneten Jahre eine Prognose sowie Abschlagsfestlegung und soweit möglich auch Endabrechnungen vor (rollierendes und kumulierendes System).
- (5) In die Abschlagsfestlegung und Endabrechnung fließen alle Erkenntnisse aus allen seit der letzten Prognose nach Absatz 4 aktualisierbaren Positionen sowie die geleisteten Abschläge ein.
- (6) Eine Endabrechnung wird gem. Absatz 4 vorgenommen, wenn alle dafür erforderlichen Informationen, u.a. die testierte HVV-Einnahmenaufteilung (EAV), vorliegen.
- (7) Die von der LNVG zu Vertragsbeginn zur Zahlungsannahme verpflichteten Eisenbahnverkehrsunternehmen (EVU) sind in Anlage_4 aufgeführt.
- (8) Die Landkreise und die FHH erfüllen ihre Zahlungsverpflichtungen nach dieser Vereinbarung durch Zahlung an die EVU. Siehe dazu auch Anlage 3.0.5.
- (9) Es fließen vier Abschläge pro Jahr (jeweils zum Monatsende März, Juni, September und Dezember) es sei denn Zahler und Empfänger verständigen sich auf eine geringere Frequenz.
- (10) Das Land Niedersachsen leistet seine Zuwendungen gemäß § 3 Abs. 8 jeweils 4 Wochen vor den Zahlungsterminen nach Absatz 9 an die Landkreise.

- (11) Die LNVG informiert alle Vertragspartner, frühzeitig schriftlich, mittels einer aktualisierten Anlage_4, im Falle des Wechsels eines EVU.
- (12) Ein EVU-Wechsel unterbricht die Kumulierung nach § 4 Absatz 4.
- (13) Die LNVG verpflichtet das jeweils bedienende EVU zur Anwendung und Abrechnung des HVV-Tarifes, zur Verauslagung von Kosten gem. § 2 und zum Inkasso der Finanzierungsbeiträge gem. § 3 und § 4 dieses Vertrags sowie zu deren Berücksichtigung in der Abrechnung des zwischen EVU und LNVG geschlossenen Verkehrsvertrages.
- (14) Die Pflicht zum Inkasso der Finanzierungsbeiträge nach Abs. 13 gilt im Falle von vorhergehenden Überzahlungen als Pflicht zur Rückzahlung.

§ 5 Landkreisspezifische Einführungskampagnen

- (1) Auf Wunsch jeweils eines Landkreises kann der HVV für diesen eine landkreisspezifische Einführungskampagne realisieren.
- (2) Jede solche Kampagne wird zusätzlich zu den Beträgen aus den § 2 bis 3 den jeweils beauftragenden Landkreisen vom HVV in Rechnung gestellt.
- (3) Die landkreisspezifische Einführungskampagne muss, da sie zum einen nur den SPNV und bei den Ringen G und H auch nur Zeitkarten im SPNV betreffen mit NITAG/LNVG ggf. auch mit den EVU einvernehmlich abgestimmt werden. Nur so kann sichergestellt werden, dass Fahrgäste nicht verunsichert werden, wenn in ihrem Raum unterschiedliche Tarife –je nach gewählter Fahrkartenart- gelten.

§ 6 Fahrgastinformation / HVV-Corporate Design (CD)

- (1) Alle EVU, vgl. Anlage_4, die die Strecken bedienen, die von der HVV-Tarifausweitung nach diesem Vertrag profitieren, sind unabhängig von dieser öffentlichen-rechtlichen Vereinbarung dem HVV-Kooperationsvertrag beigetreten bzw. treten diesem bei.
- (2) Die Verbundverkehrsunternehmen (VU), so auch die EVU nach diesem Vertrag, sind verpflichtet, die nach Maßgabe des HVV-Kooperationsvertrages festgelegten Vorgaben umzusetzen, soweit sich aus dem Inhalt eines zwischen dem VU und dem zuständigen Aufgabenträger geschlossenen Vertrages über die Leistungserstellung nichts anderes ergibt. Anlage_6.1 beschreibt welche diesbezüglichen Ausnahmen von der Anwendung des HVV-Kooperationsvertrages sich aus den Verkehrsverträgen in Kombination mit dieser Öffentlich-rechtlichen Vereinbarung ergeben.
- (3) Die stationsspezifischen Anwendungen des HVV CD sind zwischen LNVG und HVV GmbH abzustimmen und in Anlage_6.2 festzuhalten.
- (4) Der HVV betreibt im ganzen HVV-Bedienungsgebiet eine angemessene und abgestimmte Kommunikation

§ 7 Inkrafttreten, Laufzeit, Beendigung

- (1) Der Vertrag tritt mit Unterzeichnung aller Parteien in Kraft. Der HVV trägt dafür Sorge, dass der Soltau-Vertrag und die Vereinbarungen zu den HVV-Übergangstarifen zum Zeitpunkt der HVV-Erweiterung enden.
- (2) Das Land Niedersachsen, die FHH und die Landkreise können diesen Vertrag jeweils mit einer Frist von 3 Jahren zum Ende eines Fahrplanjahres streckenspezifisch kündigen.

- (3) Lagen nach Kündigung dieser Vereinbarung für eine Strecke eine oder mehrere andere Strecken nach diesem Vertrag als „tarifliche HVV-Insel“ außerhalb des eigentlichen HVV-Tarifgebietes, so gilt diese Vereinbarung für diese Strecken ebenfalls als gekündigt.
- (4) Im Falle einer Kündigung durch die FHH wird der Vertrag fortgesetzt und die Landkreise übernehmen die Finanzierungsanteile der FHH.
- (5) Im Falle einer Kündigung durch das Land Niedersachsen wird der Vertrag fortgesetzt, und die Landkreise übernehmen die Finanzierung ohne Zuwendungen des Landes Niedersachsen.
- (6) Im Falle einer Vertragskündigung durch die FHH, das Land Niedersachsen oder einen Landkreis hat ein betroffener Landkreis abweichend von Absatz 2 das Recht, den Vertrag für die von der Kündigung betroffene(n) Strecke(n) mit einer Frist von 30 Monaten zum Ende eines Fahrplanjahres zu kündigen.
- (7) Im Falle einer Kündigung durch einen oder mehrere Landkreise wird der HVV-Tarif auf den gekündigten Strecken im Umfang der nach diesem Vertrag in seiner jeweils gültigen Fassung vorgenommenen Ausweitung wieder durch den Niedersachsentarif oder einen entsprechenden Nachfolgetarif ersetzt.
- (8) Die streckenspezifische Zahlungsverpflichtung bleibt für die Vertragsparteien auch nach Kündigung für die bis zum letzten Geltungstag des HVV-Tarifs entstehenden und später abgerechneten Ansprüche bis zur abgewickelten Endabrechnung bestehen.
- (9) Die Landkreise tragen streckenspezifisch die aus der Rücknahme des HVV-Tarifes resultierenden vertrieblichen Umstellungskosten sowie die Kosten für diesbezüglich notwendige Kommunikationsmaßnahmen. Das Land wird in diesem Fall prüfen, ob es für die den Landkreisen dadurch entstehenden Kosten Zuwendungen gewähren kann. Die möglichen Folgekosten einer Rückabwicklung lassen sich derzeit nicht beziffern und liegen aus heutiger Sicht unterhalb der Einmalkosten der Ausweitung.

§ 8 Schlussbestimmungen

- (1) Die in diesem Vertrag zwischen Landkreisen und Land geregelten Rechte und Pflichten begründen keinen Leistungsaustausch. Die Vertragsparteien sind sich einig, dass es sich insoweit um ein Zuwendungsrechtsverhältnis handelt.
- (2) Nebenabreden und Änderungen des Vertrages bedürfen der Schriftform.
- (3) Nebenabreden bestehen nicht zu diesem Vertrag.
- (4) Bei Meinungsverschiedenheiten zwischen den Vertragspartnern über den Inhalt, die Wirksamkeit oder die Durchführung dieses Vertrages verpflichten sich die Vertragspartner, eine Kommission mit dem Ziel einer einvernehmlichen Klärung einzurichten. Sie besteht aus sieben Mitgliedern. Die Länder, die LNVG und der HVV benennen je ein Mitglied, die Landkreise zusammen zwei Mitglieder. Diese einigen sich auf einen neutralen Vorsitzenden als siebtes Mitglied. Sollte diese Einigung nicht zustande kommen, wird der Präsident des OVG Lüneburg gebeten, einen neutralen Vorsitzenden zu benennen. Die Kosten der Schlichtung tragen die finanzierenden Vertragspartner zu gleichen Teilen.
- (5) Betroffene EVU erhalten die Möglichkeit, zu den Meinungsverschiedenheiten schriftlich Stellung zu nehmen. Die Kommission ist verpflichtet, die Stellungnahme der EVU bei der Entscheidung zu berücksichtigen.
- (6) Gerichtsstand ist Hannover.

- (7) Bei wesentlichen Änderungen der diesem Vertrag zugrunde liegenden Verhältnisse ist auf Antrag einer Vertragspartei über eine entsprechende Anpassung zu verhandeln.
- (8) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder aus tatsächlichen oder Rechtsgründen nicht durchgeführt werden können, ohne dass damit die Aufrechterhaltung des Vertrages für einen der Vertragspartner unzumutbar wird, werden die übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht berührt. Das gleiche gilt, falls sich eine Regelungslücke zeigen sollte. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen oder zur Ausfüllung einer Regelungslücke ist eine Bestimmung zu vereinbaren, die dem von den Vertragspartnern angestrebten Zweck inhaltlich und wirtschaftlich am nächsten kommt.

Unterschriftenfelder

Anlagen und Tabellenverzeichnis

- 1.1 - Umfang der HVV-Tarifausweitung
- 1.2 - HVV-Tarifplan
- 1.3 – Bartarif und Zeitkarten des HVV-Tarifs
- 2.1 - Berechnung der Mindererlöse und Anderer lfd. Kosten
 - 2.1.0 - Berechnung der Mindererlöse
 - 2.1.0.1 - Fortschreibungsverfahren
 - 2.1.0.2 - Rechenbeispiel und Quellennachweis
 - 2.1.0.3 - Berücksichtigung in der HVV-Einnahmenaufteilung
 - 2.1.1 - Zusammenfassung Laufende Kosten - vertraulich
 - 2.1.1.1 - Mindererlöse nach Strecken - vertraulich
 - 2.1.1.2 - Andere lfd. Kosten, Zusammenfassung - vertraulich
 - 2.1.1.3 - ZVU-Finanzierungsbeiträge - vertraulich
 - 2.1.1.4 - Sonstige lfd. Kosten - vertraulich
- 2.2 - Einmalige Umstellungskosten
- 3.0 - Finanzierung von Mindererlösen und Anderer Kosten – Zusammenfassung
 - 3.0.1 – Finanzierung der Einmaligen Umstellungskosten – s. Anlage 2.2
 - 3.0.2 - Finanzierung Laufende Kosten über alle KBS – vertraulich
 - 3.0.3 – Zuwendung des Landes Niedersachsen zu den laufenden Kosten
 - 3.0.3.1 – Finanzierungsbeiträge und Zuwendungen
 - 3.0.3.2 – Fortschreibung Zuwendungen
 - 3.0.4 - Nebenbestimmungen für Zuwendungen des Landes (AnBest-Gk)
 - 3.0.5 – Abwicklung des Ausgleichs der laufenden Kosten - Muster
- 3.KBS – Finanzierung von Mindererlösen und anderen Kosten – je KBS
 - 3.KBS.1 – entfällt
 - 3.KBS.2 – Berechnung und Finanzierung der Laufenden Kosten je KBS
- 4 – Betreibende EVU
- 5 – leer
- 6.1 - Ausnahmen von der Anwendung des HVV-Kooperationsvertrages ...
- 6.2 - Stationsspezifische Anwendung des HVV-Corporate Designs (CD)

Die Anlagen finden sich in einer separaten Datei

Anlagen und Tabellenverzeichnis

1.1 - Umfang der HVV-Tarifausweitung

1.2 - HVV-Tarifplan

1.3 - Bartarif und Zeitkarten des HVV-Tarifs

2.1 - Berechnung der Mindererlöse und Anderer lfd. Kosten

2.1.0 - Berechnung der Mindererlöse

2.1.0.1 - Fortschreibungsverfahren

2.1.0.2 - Rechenbeispiel und Quellennachweis

2.1.0.3 - Berücksichtigung in der HVV-Einnahmenaufteilung

2.1.1 - Zusammenfassung Laufende Kosten - **vertraulich**

2.1.1.1 - Mindererlöse nach Strecken - **vertraulich**

2.1.1.2 - Andere lfd. Kosten, Zusammenfassung - **vertraulich**

2.1.1.3 - ZVU-Finanzierungsbeiträge - **vertraulich**

2.1.1.4 - Sonstige lfd. Kosten - **vertraulich**

2.2 - Einmalige Umstellungskosten

3.0 - Finanzierung von Mindererlösen und Anderer Kosten – Zusammenfassung

3.0.1 – Finanzierung der Einmaligen Umstellungskosten – s. Anlage 2.2

3.0.2 - Finanzierung Laufende Kosten über alle KBS – **vertraulich**

3.0.3 – Zuwendung des Landes Niedersachsen zu den laufenden Kosten

3.0.3.1 – Finanzierungsbeiträge und Zuwendungen

3.0.3.2 – Fortschreibung Zuwendungen

3.0.4 - Nebenbestimmungen für Zuwendungen (ANBest-Gk)

3.0.5 – Abwicklung des Ausgleichs der laufenden Kosten - Muster

3.KBS – Finanzierung von Mindererlösen und anderen Kosten – je KBS

3.KBS.1 – entfällt

3.KBS.2 – Berechnung und Finanzierung der laufenden Kosten je KBS

4 – Betreibende EVU

5 – leer

6.1 - Ausnahmen von der Anwendung des HVV-Kooperationsvertrages ...

6.2 - Stationsspezifische Anwendung des HVV-Corporate Designs (CD)

Anlage 1.1 - Umfang der HVV-Tarifausweitung

KBS	Linie(n)	NDS +	Strecke	Teilstrecke Anwendung vollständiger HVV-Tarif	Teilstrecke Anwendung HVV-Tarif nur Zeitkarten	AE	AZ	AB
110	RE2, RE3, RB31	FHH, UE	(Göttingen - Hannover -) Suder- burg - Uelzen - Hamburg Hbf	Lüneburg – Bienenbüttel	Bienenbüttel – Suderburg	31 %	69 %	1 %
115	RB47	UE	(Braunschweig -) Bad Boden- teich – Uelzen	Entfällt	Uelzen - Bad Bodenteich	0%	100 %	0 %
116	RB37	ROW, UE, HK	(Bremen -) Visselhövede - Soltau (Han) - Munster - Uelzen	Munster – Soltau (Han)	Uelzen – Munster und Soltau - Visselhövede	42 %	58 %	5 %
120	RE4, RB41	ROW, FHH	(Bremen -) Sottrum - Rotenburg (Wümme) - Hamburg Hbf	Tostedt – Scheeßel	Scheeßel - Sottrum	51 %	49 %	7 %
121	RE5	CUX, FHH	Cuxhaven - Hamburg Hbf	Himmelpforten – Hemmoor	Hemmoor – Cuxhaven	35 %	35 %	2 %
122	RB33	CUX, ROW	(Bremerhaven -) Sellstedt - Bremervörde - Buxtehude	Kutenholz – Heinschenwalde	Heinschenwalde – Sellstedt	72 %	28 %	10 %
123	RB38	HK	(Hannover -) Soltau (Han) - Buchholz (Nordheide)	Handeloh – Soltau (Han)	-	100 %	0 %	15 %
305	RE20	UE (DAN)	(Halle -) Schnega - Uelzen	Entfällt	Uelzen - Schnega	0%	100 %	4 %

KBS = Kursbuchstrecke (bundesweit eindeutige Benennung),

AE = Anteil Einzelkarten,

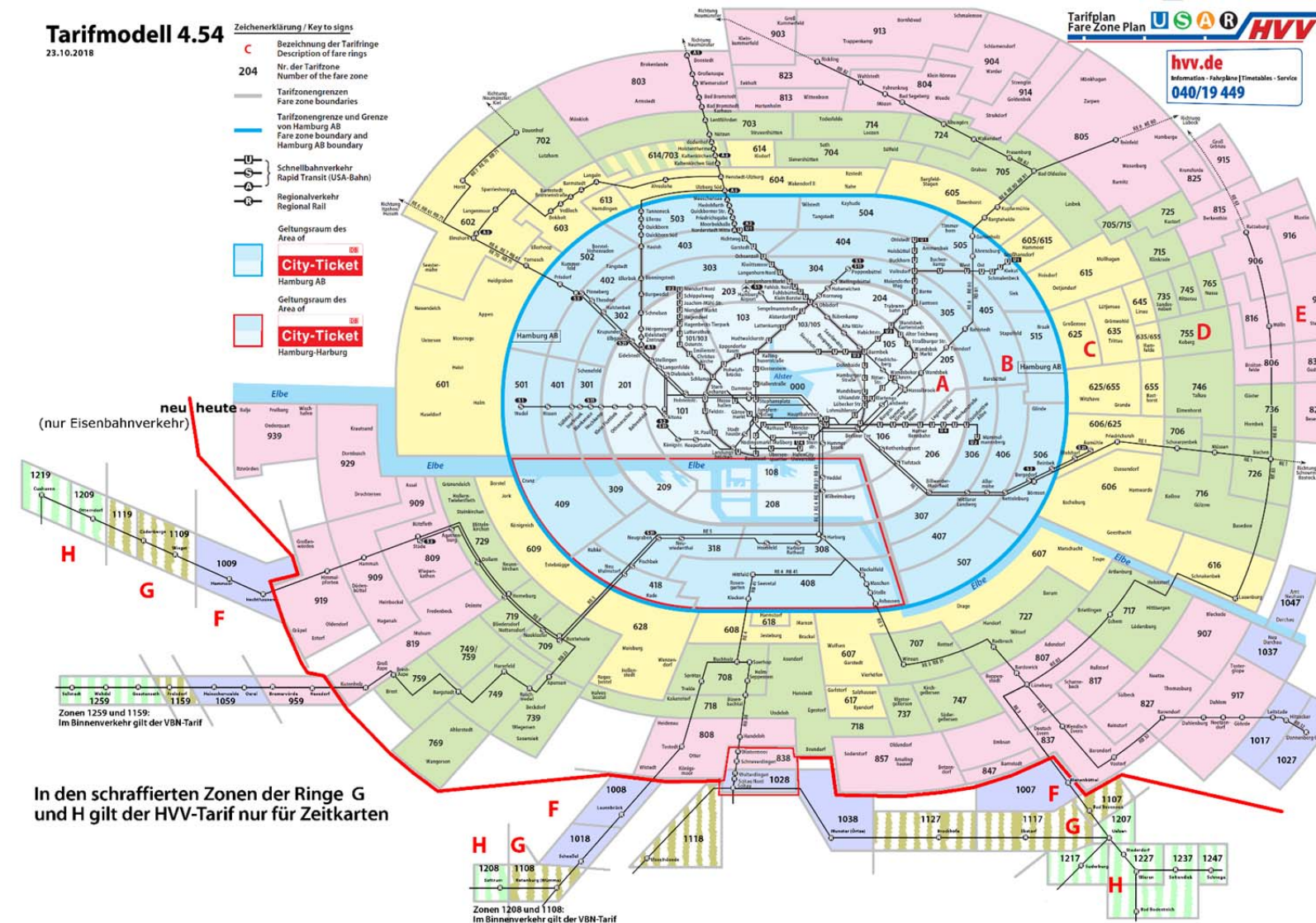
AZ = Anteil Zeitkarten,

AB = Anteil BahnCard

Basierend auf der Gutachterlieferung vom 22.10.2018, Änderungen sind nicht ausgeschlossen

* Semesterticket Hamburg und HamburgCard plus Region bleiben unverändert in den Ringen A, B, C, D und E gültig.
Alle übrigen Kombitickets gelten in den Ringen A bis F

Anlage 1.2 - HVV-Tarifplan



Anlage 1.3 – Bartarif und Zeitkarten des HVV-Tarifs

Tarifstand: Juli 2018

Fahrkarte	Bartarif oder Zeitkarten
Einzel- und Zeitkarten gemäß HVV-Gemeinschaftstarif, Abschnitte 6 & 7	
Einzelkarten	Bartarif
9-Uhr-Tageskarten	Bartarif
Ganztageskarten	Bartarif
9-Uhr-Gruppenkarten	Bartarif
Einzelkarten Kind	Bartarif
9-Uhr-Tageskarten Kind	Bartarif
Zuschlag Schnellbus / 1. Kl für eine Fahr / Tageskarte	Bartarif
Ergänzungskarten zur Zeitkarte	Bartarif
Fahrradkarte R-Ban pro Tag	Bartarif
Vollzeit- Monats-/Abokarten	Zeitkarten
Studierenden/Auszubildenden Monats-/Abokarten	Zeitkarten
Teilzeit- Monats-/Abokarten	Zeitkarten
Senioren- Monats-/Abokarten	Zeitkarten
Wochenkarten	Zeitkarten
Großkundenabonnement (ProfiTicket)	Zeitkarten
GKA III pauschal Zuschlag	Zeitkarten
Schüler- Monats-/Abokarte Hauptkarte	Zeitkarten
Schüler- Monats-/Abokarte Nebenkarte	Zeitkarten
Monats-, Wochen, Abonnements-zuschläge Schnellbus / 1. Klasse	Zeitkarten

Erläuterung

Fahrkarten im HVV-Bartarif können für Fahrten in die/in den Ringen G und H nicht ausgestellt werden. HVV-Zeitkarten gelten in den Ringen G und/oder H, wenn sie für diese Ringe ausgegeben werden. Z.B. wird die HVV-Mobilitätskarte für Flüchtlinge derzeit ausschließlich für die Ringe A und B ausgegeben.

Fahrkarte	Bartarif oder Zeitkarten
Sonderangebote zum HVV-Gemeinschaftstarif	
SemesterTicket (Hamburger Hochsch.)	Zeitkarten
SemesterTicket Lüneburg	Zeitkarten
Freizeitpass für Schüler	Bartarif
HVV-Tageskarte Gruppenreisen	Bartarif
Spar-Senioren-Abonnementskarte	Zeitkarten
AGH mobil	Zeitkarten
Fahrkarten zum Selbstaussdrucken und Fahrkarten per Smartphone	nicht zutreffend
Übergangstarife	Zeitkarten
SH-plus-HVV	je nach Fahrkarte
Zeitkarten-Übergangstarif metronom - HVV	Zeitkarten
Zeitkarten-Übergangstarif EVB - HVV	Zeitkarten
DB +City-Ticket	Bartarif
City-mobil	Bartarif
Anschlussmobilität Niedersachsentarif	Bartarif
HVV-Kombifahrkarte	Bartarif
HVV-Sonderfahrkarte zu Kongressen, Tagungen und Seminaren	Bartarif
Kombiniertes Fluggast-Ticket	Bartarif
Rail & Fly inclusive	Bartarif
HVV-Fahrkarte für Hotelgäste	Bartarif
AusstellerTicket	Bartarif
Schönes-Wochenende-Ticket	Bartarif
Länder-Ticket	Bartarif
HVV-Ferienfahrkarte	Zeitkarten
Tageskarte für die Inhaber der außerhamburgischen Ferienpässe	Bartarif
HVV-Mobilitätskarte	Zeitkarten
Abo mit Probezeit 2018	Zeitkarten
Sommer-Bonus im Abo-Onlineshop	Zeitkarten
Angebot für Neubürger	Zeitkarten
Happy Hour	Bartarif

Anlage 2.1 - Berechnung der Mindererlöse und Anderer laufender Kosten

2.1.0 Berechnung der Mindererlöse

2.1.0.1 Fortschreibungsverfahren

- I. Die Höhe der zu finanzierenden Mindererlöse wird aus den gutachterlich bestimmten Mindererlösen ermittelt. Diese beinhalten auch die bisher erhaltenen BahnCard-Ausgleichszahlungen und Semesterticket-Erlöse. Ebenfalls in den o.g. Mindererlösen enthalten sind Ausgleichszahlungen aus Übergangstarifen und dem Soltau-Vertrag. Nicht enthalten sind Ausgleichsbedarfe für zukünftig entfallende Niedersachsentickets an den Niedersachsenticket-Einnahmepool (Bewertung auf Basis der Einnahmen anhand der entfallenden Stückzahlen Niedersachsentickets). Diese sind den Sonstigen laufenden Kosten zugeordnet. Wobei sie den gleichen Fortschreibungen unterliegen wie die primären Mindererlöse.
In einem ersten Schritt werden die gutachterlichen Mindererlöse vom Preisstand des Jahres 2017 auf den Preisstand des Jahres 2013 transformiert. Dafür wird die Summe der Mindererlös um die durchschnittlichen Preisanpassungen des Niedersachsentarifs von 2013 auf 2014, 2014 auf 2015, 2015 auf 2016 sowie 2016 auf 2017 korrigiert.
- II. In einem zweiten Rechenschritt wird der Mindererlös preislich und mengenmäßig auf den Stand des Jahres 2019 transformiert. Dafür wird das Ergebnis aus Schritt I proportional zur Zuscheidungsentwicklung des Niedersachsentarifs sowie der HVV-Übergangstarife inkl. Landkreiszuschüssen für die in den HVV übergehenden Relationen (im Folgenden auch als „vertragliche Teilstrecken“ bezeichnet) angepasst.
- III. Im dritten Rechenschritt erfolgt die Transformation der Mindererlöse des Jahres 2019 auf das Jahr 2020. Dafür wird die HVV GmbH für das Jahr 2019 eine fiktive Einnahmenezuscheidung erstellen (Nachfragedaten des Niedersachsentarifs und der HVV-Übergangstarife der vertraglichen Teilstrecken, bewertet mit HVV-Tarifstand und den HVV-Einnahmeaufteilungsregularien). Die Mindererlöse des Jahres 2019 aus Schritt II werden in den Stand des Jahres 2020 transformiert, indem der Wert des Jahres 2019 proportional zur Zuscheidungsentwicklung von der fiktiven HVV-Zuscheidung 2019 zur tatsächlichen HVV-Zuscheidung im Jahr 2020 für den niedersächsischen Linienabschnitt der vertraglichen Strecke angepasst wird.
- IV. Ab dem Jahr 2021 ändert sich der Mindererlös in jedem Jahr proportional zur Entwicklung der HVV-Einnahmenezuscheidung für den niedersächsischen Linienabschnitt der jeweiligen vertraglichen Strecke.

2.1.0.2 Rechenbeispiel und Quellennachweis

Bezug zum Text	Betrag	Bezeichnung	Quelle
I. Satz 1	100 T€	Gutachtenwert, inkl. Umsatzsteuer	Beispiel
I. Satz 2 + 3	94,657%	Preisanpassung NiTaG -> 2013	Gem. NiTaG
Ergebnis	95 T€	DHV Preisstand 2013/	Berechnung
II.	28,872%	Zuscheidungsentwicklung NiTaG auf der Teilstrecke-> '19	Gem. NiTaG und Prognosen HVV, später IST-Werte
Ergebnis	122 T€	DHV Preisstand 2019	Berechnung
III.	6,4%	Entwicklung HVV EAV auf niedersächsischem Linienabschnitt	Annahmen HVV abgeleitet aus zurückliegenden Entwicklungen Später IST-Werte
Ergebnis	130 T€	DHV Preisstand 2020	Berechnung
IV.	6,4%	Entwicklung HVV EAV auf niedersächsischem Linienabschnitt	Annahmen HVV abgeleitet aus zurückliegenden Entwicklungen Später IST-Werte
Ergebnis	138 T€	DHV Preisstand 2021	Berechnung
usw.			

Tabelle 2.1.0.2 – Rechenbeispiel und Quellennachweis

2.1.0.3 Berücksichtigung in der HVV-Einnahmenaufteilung (HVV-EAV)

- 1) Als Grundlage für die Kalibrierung der HVV-Einnahmenaufteilung werden die von PTV ermittelten HVV-Neueinnahmen analog zu den Mindererlösen auf das Jahr 2019 fortgeschrieben.
- 2) Die fortgeschriebenen gutachterlich ermittelten HVV-Neueinnahmen werden zunächst auf Ebene der Zuscheidungsgruppen über die Anpassung der Differenzwerte in der HVV-Einnahmenaufteilung realisiert.
- 3) Im dritten Schritt erfolgt die Zurechnung auf die KBS auf der Grundlage eines festen Verteilungsschlüssels (KBS-Schlüssel). Damit entsprechen die EAV-Zuscheidungsbeträge den fortgeschriebenen gutachterlich ermittelten HVV-Neueinnahmen.
- 4) Der-KBS-Schlüssel wird einmalig in Zusammenhang mit der Neukalibrierung auf Basis der Eingangsdaten zur EA 2019 ermittelt und festgeschrieben.

Anlage 2.2 – Einmalige Umstellungskosten – Stand vom 01.11.2018, Prognose – maßgeblich sind die tatsächlichen Werte

Diese enthalten nicht die landkreis- und/oder streckenspezifischen Einführungskampagnen nach § 5.

Bezeichnung	Quelle	CUX	HK	ROW	UE	FHH	NDS	Gesamt	Anmerkung
Direkt zurechenbare Einmalige Kosten	Stand 10/2018	17.850 €	20.230 €	30.940 €	- €	- €		69.020 €	ergänzende Ausstattung Servicestellen, Vitrinen und Erhebungen
Geschlüsselte Einmalige Kosten	Stand 10/2018	389.241 €	312.701 €	469.832 €	287.917 €	200.355 €		1.660.046 €	alle weiteren, verteilt nach "Schlüssel Einmalkosten auf AT"
Summe Einmalige Umstellungskosten	Berechnung	407.091 €	332.931 €	500.772 €	287.917 €	200.355 €		1.729.066 €	1,453 Mio. € (netto) = 1,729 Mio. € (brutto)
Vorfinanzierung ZVU/ZVH	Berechnung	-111.032 €	-76.465 €	-127.068 €	-100.117 €	-61.318 €		-476.000 €	0,4 Mio.€ (netto) gem. ASB-Beschluss
Zwischensumme		296.059 €	256.466 €	373.704 €	187.800 €	139.037 €		1.253.066 €	
Zuwendung Land Niedersachsen	Festlegung in Vereinbarung	-207.241 €	-179.526 €	-261.593 €	-131.460 €	- €	779.820 €	- €	70%ige Landesförderung; Antragsteller sind die Landkreise.
Einmalkosten Gesamt		88.818 €	76.940 €	112.111 €	56.340 €	139.037 €	779.820 €	1.253.066 €	

Tabelle 2.2 – Einmalige Umstellungskosten
Alle Euro-Beträge werden auf ganze € gerundet

Anlage 3.0 – Finanzierung von Mindererlösen und anderer Kosten - Zusammenfassung

Diese enthalten nicht die landkreis- und/oder streckenspezifischen Einführungskampagnen nach § 5.

3.0.1 Finanzierung der einmaligen

s. Anlage 2.2

ENTWURF

Anlage 3.0.3 - Zuwendung des Landes Niedersachsen zu den laufenden Kosten – Stand vom 01.11.2018, Prognose – maßgeblich sind die tatsächlichen Werte

Die nachfolgenden Tabellen stellen bezüglich des „Finanzierungsbeitrags laufende Kosten“ einen Prognosestand dar, s.a. Anlage 3.0.2. Die Anlage wird von der HVV GmbH insbesondere aktualisiert, wenn die Anlage 3.0.2 aktualisiert wurde. Adressaten dieser Anlage sind alle Vertragspartner soweit sie mit den Zuwendungen des Landes Niedersachsen befasst sind.

3.0.3.1 – Finanzierungsbeiträge und Zuwendungen

Finanzierung/Zuwendung/Saldo	CUX	HK	ROW	UE	FHH	Summe
Finanzierungsbeitrag laufende Kosten	859.657 €	775.902 €	1.073.545 €	684.161 €	482.049 €	3.875.314 €
Zuwendung Land Niedersachsen 2020	384.144 €	267.629 €	451.306 €	321.562 €	- €	1.424.641 €
Saldo	475.513 €	508.273 €	622.239 €	362.599 €	482.049 €	2.450.673 €

Tabelle 3.0.3.1 – Finanzierungsbeiträge der Landkreise 2020 nach Zuwendung des Landes Niedersachsen
Alle Euro-Beträge werden auf ganze € gerundet

3.0.3.2 – Fortschreibung Zuwendungen

Fortschreibung Zuwendung	CUX	HK	ROW	UE		Summe
Zuwendung Land Niedersachsen 2019	377.500 €	263.000 €	443.500 €	316.000 €		1.400.000 €
Zuwendung Land Niedersachsen 2020, +1,76%	384.144 €	267.629 €	451.306 €	321.562 €		1.424.641 €
Zuwendung Land Niedersachsen 2021, +1,76%	390.905 €	272.339 €	459.249 €	327.221 €		1.449.715 €

Tabelle 3.0.3.2 – Zuwendung des Landes Niedersachsen nach Landkreisen und Jahren
Alle Euro-Beträge werden auf ganze € gerundet

Die Zuwendungen und deren Fortschreibung sind gemäß Ministerschreiben vom 27.06.2018 fest zugesagt.

Anlage 3.0.4 - Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften (ANBest-Gk)

Anlage zum Zuwendungsbescheid	vom 	Aktenzeichen
--------------------------------------	---	--

Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften (ANBest-Gk)

Die ANBest-Gk enthalten Nebenbestimmungen i. S. des § 36 VwVfG sowie notwendige Erläuterungen. Die Nebenbestimmungen sind Bestandteil des Zuwendungsbescheides, soweit in diesem nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.

1. Anforderung und Verwendung der Zuwendung 1.1 Die Zuwendung darf nur zur Erfüllung des im Zuwendungsbescheid bestimmten Zwecks verwendet werden. Alle mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Einnahmen (insbesondere Zuwendungen, Leistungen Dritter) und der Eigenanteil des Zuwendungsempfängers sind als Deckungsmittel für alle mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Ausgaben einzusetzen. Der Finanzierungsplan ist hinsichtlich des Gesamtergebnisses verbindlich. 1.2 Die Zuwendung oder ein Teilbetrag darf nur insoweit und nicht eher angefordert werden, als sie innerhalb von zwei Monaten nach der Auszahlung für fällige Zahlungen benötigt wird. Die Anforderung ist zu be-	des Zuwendungsempfängers, sofern sich die Gesamtausgaben oder die Deckungsmittel insgesamt um mehr als 1 000 EURO ändern, 2.1.2 bei Fehlbedarfsfinanzierung um den vollen in Betracht kommenden Betrag, sofern sich die Gesamtausgaben oder die Deckungsmittel um mehr als 500 EURO ändern. 2.1.4 bei Festbetragsfinanzierung um den vollen in Betracht kommenden Betrag, sofern die zuwendungsfähigen Ausgaben unter den Betrag der bewilligten Zuwendung abfallen. 3. Zur Erfüllung des Zuwendungszwecks beschaffte Gegenstände
--	--

Auszug – vollständige Anlage befindet sich in einer separaten Datei

Anlage 3.0.5 – Abwicklung des Ausgleichs der laufenden Kosten bei minimierter Zahl an Zahlungsströmen – Muster – maßgeblich sind die tatsächlichen Werte

Hinweis zum Bearbeitungsstand der Version 05.6: Die nachfolgenden Tabellen ist ein Muster. **Die Zahlen sind Beispiele**, die Summen stimmen in diesem Beispiel NICHT mit der Anlage 3.0.2 überein. Dies ist erforderlich, um die vollständige Tabelle in dieser Phase der Abstimmung auch den EVU präsentieren zu können.

Die Anlage wird wie Anlage 3.0.2 von der HVV GmbH insbesondere aktualisiert bevor die Abschläge festzulegen sind, danach mindestens jährlich bis zur erfolgreichen Endabrechnung.

Adressaten dieser Anlage sind alle Vertragspartner soweit sie mit der Abrechnung der Öffentlich Rechtlichen Vereinbarung und den Zuwendungen des Landes Niedersachsen befasst sind. Den EVU teilt die HVV GmbH mit, gegenüber welchen Vertragspartner(n) sie ihre, Ansprüche aus den Anlagen 3.KBS geltend zu machen haben.

Empfänger/Zahler	CUX	HK	ROW	UE	FHH	Gesamt
ME		114.000 €	873.000 €	707.000 €	374.000 €	2.068.000 €
Errix		787.000 €				787.000 €
Start	943.000 €				167.000 €	1.110.000 €
EVB			316.000 €			316.000 €
DB-Regio				19.000 €		19.000 €
Summe	943.000 €	901.000 €	1.189.000 €	726.000 €	541.000 €	4.300.000 €

Tabelle 3.0.5 – Beispiel, Zahler und Empfänger nach Poolung der Forderungen und Verbindlichkeiten

Erläuterung:

Aus allen bedienten Kursbuchstrecken stehen im Beispiel Errix von HK, UE und ROW 0,8 Mio. € zu. Im Beispiel werden diese allein durch HK bedient. Dafür hat HK im Beispiel an ME weniger zu leisten, als wenn die laufenden Kosten zwischen jedem Vertragspartner und jedem EVU eurogenau auszugleichen wären. Dieses Verfahren nennt sich Poolung.

Anlage 3.KBS – Berechnung und Finanzierung der Laufenden Kosten – je KBS – Stand vom 01.11.2018, Prognose – maßgeblich sind die tatsächlichen Werte

Diese enthalten nicht die landkreis- und/oder streckenspezifischen Einführungskampagnen nach § 5.

3.KBS.1 Finanzierung der einmaligen Umstellungskosten

Entfällt, die die Kursbuchstrecken bedienenden EVU sind von der Finanzierung der einmaligen Umstellungskosten nur insoweit befasst als sie selber diesbezügliche Ausgaben geltend machen. Die Landkreise gleichen die Forderungen aller VVU mit einmaligen Umstellungskosten direkt aus. Eine Zuordnung der einmaligen Umstellungskosten auf KBS findet nicht statt. S.a. Anlage 2.2

Vertraulich - Adressat dieser Anlage sind nur Vertragspartner und das bedienende EVU

3.KBS.2 Berechnung und Finanzierung der Laufenden Kosten – Stand vom 01.11.2018, Prognose – maßgeblich sind die tatsächlichen Werte

Tabelle je KBS - Zunächst ohne Zahlen – EVU erhalten zunächst eine Ausführung der Anlage/Tabelle 3.0.2 mit nur ihren KBS

Bezeichnung	2019	2020	2021	usw.	Quelle
Gutachten inkl. Umsatzsteuer	- €				
Preisanpassung NiTaG -> 2013	0,000%				
DHV Preisstand 2013	- €				
Zuscheidungsentwicklung NiTaG auf der Teilstrecke -> 2019	0,000%				
DHV Preisstand 2019	- €				
Entwicklung HVV EAV auf niedersächsischem Linienabschnitt 2020 vs. 2019		0,000%	0,000%	0,000%	
DHV Preisstand 2020 ff		- €	- €	- €	
ZVU-Finanzierungsbeitrag 2020 ff		- €	- €	- €	
Sonstige lfd. Kosten 2020 ff		- €	- €	- €	
Summe zu finanzierende laufende Kosten		- €	- €	- €	
Nachrichtlich					
Davon FHH, Anteil gem. Gutachten (%)		- €	- €	- €	
Davon Landkreise (Rest)		- €	- €	- €	
Davon LK CUX		- €	- €	- €	
Davon LK HK		- €	- €	- €	
Davon LK ROW		- €	- €	- €	
Davon LK UE		- €	- €	- €	

Tabelle 3.KBS.2 – Berechnung und Finanzierung der laufenden Kosten

Alle Euro-Beträge werden auf ganze € gerundet, Alle %-Werte erhalten 3 Nachkommastellen

Anlage 4 – Betreibende EVU

Stand 2. November 2018

KBS	Linie(n)	Netz	EVU	Vertrag/Laufzeit	Strecke
110	RE2, RE3 RB31	Hanse-Netz / Uelzen – Göttingen 2018+	metronom	Fahrplanjahr 2019 - 2033	(Göttingen - Hannover -) Suderburg - Uelzen - Hamburg Hbf
115	RB47	Dieselnetz NDS-Südost	Erix	Dez. 2014 – Dez. 2029	(Braunschweig -) Bad Bodenteich - Uelzen
116	RB37	Heidekreuz	Erix	Dez. 2011 – 2021 ²	(Bremen -) Visselhövede - Soltau (Han) - Munster - Uelzen
120	RE4, RB41	Hanse-Netz / Uelzen – Göttingen 2018+	metronom	Fahrplanjahr 2019 - 2033	(Bremen -) Sottrum - Rotenburg (Wümme) - Hamburg Hbf
121	RE5	RE Unterelbe	Start	Dez. 2018 – Dez. 2027	Cuxhaven - Hamburg Hbf
122	RB33	Weser-Elbe- Netz	EVB	Dez. 2011 – Dez. 2021	(Bremerhaven -) Sellstedt - Bremervörde - Buxtehude
123	RB38	Heidekreuz	Erix	Dez. 2011 – Dez. 2021 ³	(Hannover -) Soltau (Han) - Buchholz (Nordheide)
305	RE20	E-Netz SA Nord	DB Regio	Dez. 2013 – Dez. 2028	(Halle -) Schnega - Uelzen

² Inkl. Verlängerungsoption

³ Inkl. Verlängerungsoption

Anlage 6.1 – Ausnahmen von der Anwendung des HVV-Kooperationsvertrages – Stand 02. November 2018

*Wird zwischen LNVG, EVUs und HVV im Nachgang zur Unterzeichnung diskutiert und dokumentiert. LNVG unterbreitet dazu Formulierungsvorschlag.

Anlage 6.2 – Stationsspezifische Anwendung des HVV-Corporate Designs (CD) – Stand 23. Oktober 2018

Im Rahmen der Umsetzung des neuen Verkehrsvertrags Hanse-Netz / Uelzen – Göttingen 2018+ werden sich an der Ausstattung bei den KBS 110 und 120 noch Änderungen durch zusätzliche FAA und möglicherweise abweichende Standorte ergeben. Die Abstimmungen mit DB StuS sowie auch mit der LNVG sind schon weit fortgeschritten, aber noch nicht final

Auch nach Vorliegen aller Standortgenehmigungen wird die Anlage 6 aktualisiert

Hier Auszug. Für die vollständige Anlage s. separate Datei

Bahnhof	Anzahl Fahrkarten-automaten	Vorhandene Vitrinen	Maßnahmen zur Ausweitung
Bad Bevensen	Gl.1 Ri. HH 2 FAA, einer DB / einer Metronom Gl.2 – 1 FAA Metronom	Je Bst. sind 2 WSH vorhanden in denen je 1 Vitrine für DB -Info und Fahrplan vorhanden ist.	Keine baulichen Notwendigkeiten, da Zeitkarteninformation in bestehende Vitrine
Bad Bevensen	1 personenbedienter Verkauf		HVV-CD manual Aufnahme HVV-Tarif in Kassensystem
Bad Bodenteich	Ein FAA DB am Zugang zum Mittelbahnsteig vorhanden	Eine Vitrine im WSH für DB – Info am Zugang zum Mittelbahnsteig vorhanden.	x Keine baulichen Notwendigkeiten, da Zeitkarteninformation in bestehende Vitrine
Bienenbüttel	2 FAA Metronom an Gleis 1 vorhanden / Kein FAA an Gl.3	Jeweils Vitrine für DB -Info und Fahrplan in den WSH`s vorhanden	Prüfung Versetzung Automaten und zusätzliche Vitrine
Bienenbüttel	1 fernbedienter Verkauf		HVV-CD manual Aufnahme HVV-Tarif in Kassensystem
Bremervörde	1 FAA EVB vorhanden	1 Vitrine für EVB -Info und Fahrplan vorhanden	Keine baulichen Notwendigkeiten erforderlich
...			

Anmerkungen zum Vertragsentwurf Version 05.6 vom 02. November 2018

Diese Liste kommentiert Änderungen, die gegenüber dem Stand Version 05.5 vorgenommen wurden

Legende – mit Fettdruck = Vorschlag für zusätzlichen Text

Bezug	Autor	Kommentar	Erläuterung Bemerkung
<i>Vertragsparteien</i>	LNVG 01.11.2018	Es ist bisher vorgesehen, dass NASA kein Vertragspartner wird. Die Zustimmung zur öffentlich-rechtlichen Vereinbarung (örV) soll über die Zustimmung zur Änderung des Verkehrsvertrages auf Seiten aller beteiligten Aufgabenträger und des betroffenen EVU stattfinden	
<i>Präambel Abs. 2</i>	Ministerium 10.10.2018	Diese Vereinbarung regelt den Umfang der tariflichen Ausweitung sowie deren Finanzierung durch die Landkreise und die FHH.	Dafür entfällt die FHH bei Abs. 4
<i>Präambel Abs. 4</i>	Ministerium 10.10.2018	Die Länder Niedersachsen und Hamburg fördern diese Maßnahme finanziell im hier vereinbarten Rahmen. Das Land Niedersachsen fördert diese Maßnahme finanziell im hier vereinbarten Rahmen durch Zuwendungen.	s.a. Abs. 2
Präambel Ziffer 6	LNVG 28.09.18	„Das stellt sicher...“. Änderungsvorschlag: „ Durch diese Vereinbarung soll sichergestellt werden, dass “	
Präambel Absatz 8	LNVG 28.09.18	In Absatz 8 findet die Beendigung des „Soltau-Vertrages“ Erwähnung. Die Überführung der ÜT-Verträge (für Rotenburg/Wümme, Cuxhaven und Uelzen) werden erst in § 1 Absatz 2 benannt.	Hier und in § 7 Abs. 1 wechselseitig ergänzt
§ 1 Abs. 1	LNVG 28.09.18	Der HVV-Tarif wird auf SPNV-Teilstrecken ausgeweitet. In der Anlage 1.2 –HVV-Tarifplan wird es nicht deutlich, dass es sich nur um den SPNV handelt und im Bus weiterhin der jeweilige Bustarif gilt.	Tarifplan Anlage 1.2, ergänzt

§ 1 Abs. 1	LNVG 28.09.18	Darüber hinaus halten wir die Erstellung einer weiteren Anlage für erforderlich, die die vollständige Auflistung des Ticketsortiments umfasst, welches von der Umstellung betroffen ist. Hier ist mindestens zwischen Ring F sowie G und H zu differenzieren. Nur so kann sichergestellt werden, dass die Kalkulation des Zuschussbedarfs mit dem betreffenden Fahrkartensortiment harmoniert und damit Missverständnisse vermieden werden.	Neu: Anlage 1.3
§ 2 Abs. 1	Ministerium 10.10.2018	<u>ZVU-Finanzierungsbeiträgen</u> (Beiträge für im HVV zentral wahrgenommene Aufgaben) und	als Fußnote
§ 2 Abs. 1	HVV 30.10.2018	Neben den Zusatzkosten im Betrieb der Servicestellen gelten nach Abwägung zwischen Gutachter und Trostmann auch die Mindererlöse im Niedersachsentarif auf Strecken jenseits der Anwendung des HVV-Tarifs als „Sonstige laufende Kosten“. Dies wird in der Anlage erläutert. Für den Vertragstext ist diese Erklärung zu lang. Daher wird auf die Erklärung komplett verzichtet	
§ 2 Abs. 2	BWVI 5.10.2018	Die anteiligen einmaligen Umstellungskosten zeigt Anlage_2.2. Die anteiligen einmaligen Umstellungskosten sind in Anlage_2.2. aufgeführt.	
§ 2 Abs. 7	LNVG 26.10.2018	Einfügung als Satz 2 Sofern es zu einem Revisionsverlangen kommt, sind von der LNVG zu benennende EVU in die Gespräche zu einer Revision einzubeziehen.	Als Abs. 8 angefügt
§ 3	Ministerium 22.10.2018	Wenn kein eigenständiger § 4 „Bewilligung der niedersächsischen Landeszuwendungen“, dann Integration in den Titel von § 3: „§ 3 Finanzierung der Mindererlöse und anderer Kosten sowie Bewilligung der niedersächsischen Landeszuwendungen “	
§ 3	HVV 02.10.18	In § 3 fehlt ein Satz, dass die Kreise alles finanzieren, was nicht Hamburg finanziert.	

§ 3 Abs. 2	HVV 30.10.2018	Die Arbeit an den Einmalkosten hat gezeigt, dass sich diese zwar oft nicht vollständig auf einen Landkreis oder die FHH, teilweise aber auf Paare von diesen oder Kursbuchstrecken zurechnen lassen. Gewählt wurde stets die bestmögliche Zuordnung. Innerhalb dieser erfolgt die Verteilung stets im Verhältnis der Mindererlöse. Der Text im Absatz wird daher um „fallweise“ ergänzt. Soweit sich einmalige Kosten nicht direkt einem Landkreis zurechnen lassen, werden sie fallweise im Verhältnis der Mindererlöse auf die Landkreise und die FHH verteilt.	
§ 3 Abs. 3 + 4	Ministerium 10.10.2018	Tausch der Absätze 3 und 4	
§ 3 Abs. 3 bis 5	Ministerium 10.10.2018 Und 30.10.2018	Die von den Landkreisen nach § 2 Abs. 2 und § 3 Abs. 2 sowie nach § 6 zu tragenden Einmalkosten in Höhe von bis zu 1,527 Mio. € wird das Land Niedersachsen nach Maßgabe gesonderter Förderregelungen mit Zuwendungen in Höhe von 70% der zuwendungsfähigen Kosten fördern. Die Umsetzung von Abs. 4 erfolgt außerhalb dieses Vertrages durch separate Zuwendungsbescheide der LNVG als Bewilligungsstelle an die Landkreise auf Grundlage eines diesbezüglichen Fördererlasses des Landes Niedersachsen.	
§ 3 Abs. 6ff	Ministerium 10.10.2018	Bisher fehlte m.E. eine eindeutige Formulierung zur Kostentragung der laufenden Kosten durch Landkreise und FHH. Die Kostentragung der FHH war nach Absatz 6 vom Wortlaut her nur auf die „Anderen laufenden Kosten beschränkt“, umfasst also nicht die Mindererlöse. Ich habe deshalb einen neuen Satz 1 eingefügt, der die Kostenpflichten für Landkreise und FHH bei den laufenden Kosten begründet. Verweis auf Anlage 3.0.2	

§ 3 Abs. 7	Ministerium 1.11.2018	Die laufenden Kosten gem. Abs. 6 werden von den Landkreisen und der FHH entsprechend der Zurechnung in Anlage 3.0.2 getragen.	
§ 3, Abs. 7	LNVG 28.09.18	Zitat: § 3 Finanzierung der Mindererlöse und anderer Kosten (7): In dieser Förderung ist das sogenannte Tarifmodell 3 abzüglich Einsparungen der Landkreise durch Abschaffung der HVV-Übergangstarife und abzgl. Einsparungen im Listenschülerbereich gem. Gutachten berücksichtigt. Satz so nicht korrekt bzw. irritierend! <u>Änderungsvorschlag:</u> In dieser Förderung ist das sogenannte Tarifmodell 3 gem. Gutachten abzüglich Einsparungen der Landkreise durch Abschaffung der HVV-Übergangstarife und abzgl. Einsparungen im Listenschülerbereich gem. Gutachten berücksichtigt. Der Gutachter hat die Listenschülerkosten und die Einsparungen der ÜT nicht ermittelt, diese wurden von den Kreisen bzw. von den EVU/HVV geliefert.	Entfällt, durch Landestext obsolet; dieser nimmt keinen Bezug mehr auf die Sachverhalte

§ 3 Abs. 7 bzw. § 3 bzw. § 4 neu	Ministerium 10.10.2018	<u>Bewilligung der niedersächsischen Landeszuwendungen</u> (8) Das Land Niedersachsen gewährt den Landkreisen für die Umsetzung der HVV-Tarifaufweitung gemäß § 1 im Rahmen einer Projektförderung gemäß §§ 23, 44 Niedersächsische Landeshaushaltsordnung (LHO) auf die von diesen gemäß § 3 Absatz 6 zu tragenden Laufenden Kosten einen nichtrückzahlbaren Zuschuss als Festbetragsfinanzierung. Bezogen auf das Jahr 2019 als Berechnungsbasis beträgt dieser 377.500 € für den Landkreis Cuxhaven, 263.000 € für den Landkreis Heidekreis, 443.500 € für den Landkreis Rotenburg (Wümme) und 316.000 € für den Landkreis Uelzen, insgesamt also 1,4 Mio. €. (9) Die Zuschüsse gemäß Absatz 8 werden beginnend mit dem 01.01.2020 um jeweils 1,76% pro Jahr erhöht. Anlage 3.0.2 zeigt die diesbezüglichen Beträge und Berechnungen. (10) Erstmals 2022 und dann alle fünf Jahre überprüfen die Vertragspartner diese Dynamisierungsregelung. Wird keine abweichende Dynamisierung vereinbart bleibt es bei der Dynamisierungsrate gem. Absatz 9. (11) Bewilligungsbehörde im Sinne der LHO ist die LNVG / das Niedersächsische Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung. (12) Die „Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften“ (ANBest-Gk) des Landes Niedersachsen (Anlage_3.0.4) gelten, soweit nicht in diesem Vertrag Abweichendes vereinbart ist. Die Zuwendungen dürfen nur zur Erfüllung des vertraglich bestimmten Zwecks verwendet werden. Die Landkreise sind zur wirtschaftlichen und sparsamen Mittelverwendung verpflichtet. (13) Der Verwendungsnachweis ist jeweils jahresbezogen spätestens 6 Monate nach Vorlage der jeweiligen Endabrechnung gemäß § 5 Abs. 6 von jedem Landkreis vorzulegen.	
----------------------------------	---------------------------	---	--

§ 4 Abs. 2	VNO, 18.09.18	Da die VNO nicht Vertragspartner wird, sollte § 4 Abs. 2 geändert werden: „ <i>Die Landkreise bestimmen, wer die Abwicklung der Förderung der Landkreise durch das Land Niedersachsen gemäß § 3 Abs. 3 organisiert.</i> “	
§ 4 Abs. 3	LNVG 28.09.18	Wer ist „Abrechnungsempfänger“?	Hinweis auf Kursbuchstrecken, Beteiligte und Vertraulichkeit
§ 4 Abs. 8 bis 10	Ministerium 10.10.2018	(8) Die Landkreise und die FHH erfüllen ihre Zahlungsverpflichtungen nach dieser Vereinbarung durch Zahlung an die EVU. (9) Es fließen vier Abschläge pro Jahr (jeweils zum Monatsende März, Juni, September und Dezember) es sei denn Zahler und Empfänger verständigen sich auf eine geringere Frequenz. (10) Das Land Niedersachsen leistet seine Zuwendungen gemäß § 4 jeweils 4 Wochen vor den Zahlungsterminen nach Absatz 9 an die Landkreise.	Redaktionelle Umstellungen bis auf Vorziehen des Zahlungstermins des Landes um 2 Wochen
§ 4 Abs. 14	HVV 01.11.2018	Die Pflicht zum Inkasso der Finanzierungsbeiträge nach Abs. 13 gilt im Falle von vorhergehenden Überzahlungen als Pflicht zur Rückzahlung.	

§ 5	LNVG 28.09.18	Die landkreisspezifische Einführungskampagne muss, da sie zum einen nur den SPNV und bei den Ringen G und H auch nur Zeitkarten im SPNV betreffen mit NITAG/LNVG ggf. auch mit den EVU einvernehmlich abgestimmt werden. Nur so kann sichergestellt werden, dass Fahrgäste nicht verunsichert werden, wenn in ihrem Raum unterschiedliche Tarife –je nach gewählter Fahrkartenart– gelten. Auf diesem Sachverhalt hatten wir bereits in Vorbereitung auf die letzte Facharbeitskreis-Sitzung am 31.05.2018 hingewiesen. Auch in der Mail von Frau Herrmann vom 26. Juni 2018 an Frau Waliczek war dieser Sachverhalt Thema. Die betreffende Mail haben wir der Einfachheit halber noch einmal diesem Schreiben beigelegt. Wir bitten um Aufnahme einer entsprechenden Formulierung.	
§ 7 Abs. 1	BWVI 5.10.2018	ÜT-HVV ersetzen durch HVV-Übergangstarife	

§ 6	LNVG 28.09.18	Fahrgastinformation/HVV-Corporate Design (CD) Wir legen größten Wert auf eine zwischen HVV/NITAG und LNVG abgestimmte Kommunikation. Nur die Kommunikation/HVV-CD für die Stationen abzustimmen, auf die in Absatz 2 abgestellt wird, ist nicht ausreichend. Darüber hinaus ist es erforderlich, den Kooperationsvertrag, dem die EVU beigetreten sind oder beitreten sollen (Abs. 1), in seiner Gültigkeit genauer zu definieren. Im Gegensatz zum heutigen HVV-Gebiet gilt der HVV-Tarif in den Ringen F, G und H nur im SPNV und teilweise auch nur für ein Fahrkartensortiment. Bei den heutigen Übergangstarifen gilt der HVV-Kooperationsvertrag derzeit nicht. Wir können derzeit nicht überblicken, was Ihr Formulierungsvorschlag inhaltlich aber auch wirtschaftlich bedeutet. Für die Öffentlich-rechtliche Vereinbarung ist es erforderlich, einvernehmlich festzulegen, welche Regelungen aus den HVV-Regularien gelten sollen. Die Verbundverkehrsunternehmen (VVU)), so auch die EVU nach diesem Vertrag, sind verpflichtet, die nach Maßgabe des HVV-Kooperationsvertrages festgelegten Vorgaben umzusetzen, soweit sich aus dem Inhalt eines zwischen dem VVU und dem zuständigen Aufgabenträger geschlossenen Vertrages über die Leistungserstellung nichts anderes ergibt. Anlage 6.1 beschreibt, welche diesbezüglichen Ausnahmen von der Anwendung des Kooperationsvertrages sich aus den Verkehrsverträgen in Kombination mit dieser Öffentlich-rechtlichen Vereinbarung ergeben.	
§ 7 Abs. 5	Ministerium 10.10.2018	Im Falle einer Kündigung durch das Land Niedersachsen wird der Vertrag fortgesetzt, und die Landkreise übernehmen die Finanzierung ohne Zuwendungen des Landes Niedersachsen	

§ 7 Abs. 7	Ministerium 10.10.2018	Im Falle einer Kündigung durch einen oder mehrere Landkreise wird der HVV-Tarif auf den gekündigten Strecken im Umfang der hier vorgenommenen Ausweitung wieder durch den Niedersachsentarif oder einen entsprechenden Nachfolgetarif ersetzt.	redaktionell
§ 7 Abs. 9	Ministerium 10.10.2018	Das Land Niedersachsen und Die Landkreise tragen streckenspezifisch die aus der Rücknahme des HVV-Tarifes resultierenden vertrieblichen Umstellungskosten sowie die Kosten für diesbezüglich notwendige Kommunikationsmaßnahmen. Das Land wird in diesem Fall prüfen, ob es für die den Landkreisen dadurch entstehenden Kosten Zuwendungen gewähren kann. Die möglichen Folgekosten einer Rückabwicklung lassen sich derzeit nicht beziffern und liegen aus heutiger Sicht deutlich unterhalb der Einmalkosten der Ausweitung.	
§ 7 Abs. 9	METRONOM 01.10.18 EVB 05.10.18	Wir können nicht belastbar beurteilen, welche Kosten sich ergeben werden. Daher sollte dieser Nachsatz wieder entfallen. Zumindest müsste der Nachsatz abgeschwächt formuliert werden (→ Entfall des Wortes „deutlich“).	
§ 8 Einfügung als Abs. 1	Ministerium 10.10.2018	Die in diesem Vertrag zwischen Landkreisen und Land geregelten Rechte und Pflichten begründen keinen Leistungsaustausch. Die Vertragsparteien sind sich einig, dass es sich insoweit um ein Zuwendungsrechtsverhältnis handelt.	
§ 8	Tm 02.10.	Die Absatznummerierung läuft aus § 7 weiter. Dies sollte korrigiert werden	
§ 8 Abs. 4	METRONOM 01.10.18 EVB 05.10.18	Hinweis: Der direkte Einbezug der EVUs sollte in jedem Fall gewährleistet werden.	Vgl. Anmerkung LNVG

§ 8 Abs 5 neu	LNVG 26.10.18	Neuer Absatz Betroffene EVU erhalten die Möglichkeit, zu den Meinungsverschiedenheiten schriftlich Stellung zu nehmen. Die Kommission ist verpflichtet, die Stellungnahme der EVU bei der Entscheidung zu berücksichtigen.	
Anlagen mit €	Ministerium 10.10.2018	Einen wichtigen Hinweis, auf den wir mündlich bereits schon einmal hingewiesen haben, möchten wir nun noch einmal schriftlich wiederholen: Die LNVG benötigt eine vertrauliche Darstellung des errechneten Zuschussbedarfs je EVU, den das betroffene EVU auch jeweils schriftlich bestätigt hat. Nach unserem Kenntnisstand findet derzeit eine Plausibilisierung der Daten seitens der EVU statt. Die Summe aller EVU-spezifischen Werte muss nach unserem Verständnis der Summe über alle Kursbuchstrecken in den Anlagen 2.1.1.3 und 3.0.2 (dort Zeile 1, ggf. auch Zeile 3) entsprechen. Die Anlagen weisen die Beträge aufgrund der Vertraulichkeit nur landkreisbezogen und damit unternehmensunabhängig aus. Für eine Anpassung der Verkehrsverträge werden die EVU der LNVG gegenüber aber ihre unternehmensspezifischen Daten bestätigen müssen. Anders können wir nicht die Richtigkeit der Anlagen in der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung sicherstellen. Wir sind ja auch noch gefordert, die übrigen betroffenen Aufgabenträger einzubeziehen und zu überzeugen, der erforderlichen Änderung der Verkehrsverträge zuzustimmen.	Ist gewährleistet; über die KBS kann auf EVU konsolidiert werden
Tabellen, insbesondere 1.1	HVV, Wiarda 08.10.2018	* Semesterticket Hamburg und HamburgCard plus Region bleiben unverändert in den Ringen A, B, C, D und E gültig. Alle übrigen Kombitickets gelten in den Ringen A bis F.	

Anlage 1.1	VNO, 18.09.18	Anlage 1.1 und der zugehörige Verweis in § 1 Abs. 3 unterscheiden nur noch in Bahnhöfe, auf denen der gesamte HVV-Tarif oder ausschließlich der Zeitkartentarif gilt. Damit ist nach unserer Auffassung zumindest für die neuen Bahnhöfe in Ring F (= Bienenbüttel, Hemmoor usw.) die Gültigkeit der Kombitickets und Semestertickets gesetzt. Für die Ringe G und H (= Zeitkartenbereich) gibt es noch keine Entscheidung	
Anlage 1.1	HVV 30.10.18	Redaktionelle Richtigstellung der Streckenabschnitte im Erweiterungsgebiet mit „nur“ Zeitkartengültigkeit	
Anlage 1.2	HVV 02.10.18	Austausch der Anlage 1.2 durch redaktionell überarbeitetes Exemplar, das deutlich macht, dass der HVV-Tarif im Süden nur für den SPNV gilt	
Anlage 1.3 Neu	LNVG	Gültigkeit von Tarifprodukten in den HVV-Tarifringen F, G und H	
Anlage 2.1	HVV 30.10.18	Tabellen nach Kursbuchstrecken (KBS) dürfen nicht an alle EVUs ausgereicht werden. Neugliederung der Anlage 2.1 in einen Teil ohne Informationen nach KBS und einen KBS-spezifischen. Dadurch Änderung der Reihenfolge und Nummerierung der Tabellen.	

Anlage 2.1 2.1.1.1 alt 2.1.0.1 neu	LNVG 28.09.18	Zitat: Anlage 2.1 – Berechnung der Mindererlöse und anderer lfd. Kosten... 2.1.1.1 Fortschreibungsverfahren ... Diese beinhalten auch die bisher enthaltenen BahnCard-Ausgleichsleistungen, Ausgleichszahlungen aus Übergangstarifen und Ausgleichsbedarfe für zukünftige ... Änderungsvorschlag: Diese beinhalten auch die bisher enthaltenen BahnCard-Ausgleichsleistungen, Ausgleichszahlungen aus Übergangstarifen und dem Soltau-Vertrag und Ausgleichsbedarfe für zukünftige... Hier sind die Ausgleichsleistungen der ÜT genannt. Sind hierunter auch die Zahlungen aus dem Soltau-Vertrag zu verstehen, bzw. im Volumen enthalten? Dies müsste der Vollständigkeit halber hier Erwähnung finden und ggf. bestätigt (HVV/Gutachter/EVU) werden, dass dies auch so erfolgt ist.	
Tabelle 2.1.0.3 neu	HVV 01.11.18	Ergänzung um Verfahrensbeschreibung für die Eingliederung in die HVV-Einnahmenaufteilung	
Tabellen 2.1.	METRONOM 01.10.18	Prognose – maßgeblich sind die tatsächlichen Werte	
Anlage 2.2 mit Tabelle	METRONOM 01.10.18	... Prognose – maßgeblich sind die tatsächlichen Werte	
Anlage 2.2 mit Tabelle	HVV 30.10.2018	Zunächst Beschränkung auf eine Tabelle, die die Summe und Verteilung der Einmalkosten zeigt. Die Einzelausweise und Zuordnung zu Zahlungsströmen erfolgen im Zuge der Abrechnung	
Anlage 3.0.3	HVV 23.10.18	Neue Anlage - Zuwendung des Landes Niedersachsen zu den laufenden Kosten	

Anlagen 3.0.2 und 3.0.3	Ministerium 10.10.2018	alle Anlagen_3.XX zu den laufenden Kosten gegenüber dem bisherigen Stand so überarbeitet, dass die Finanzierung der laufenden Kosten nur auf Landkreise und FHH aufgeteilt wird. Für die Zuwendungen des Landes an die Landkreise, die ja zur Förderung von deren Kostenbelastung dienen, sind als eine rein nachrichtliche Darstellung in der Anlage vorstellbar. Z.B. in einer separaten Tabelle mit nach Landkreisen konsolidierten Beträgen Die Zeile „Land“ entfällt in Anlage 3.0.2. Die neue Anlage 3.0.3 zeigt die Zuwendung des Landes Niedersachsen	
Anlage 3.0.4 neu	Ministerium 10.10.2018	Anlage 3.0.4 - AnBest-GK einfügen	
Anlage 6.2	METRONOM 01.10.18	Im Rahmen der Umsetzung des neuen Verkehrsvertrages Hanse-Netz / Uelzen – Göttingen 2018+ werden sich hieran aber bei den KBS 110 und 120 noch Änderungen durch zusätzliche FAA und möglicherweise abweichende Standorte ergeben. Die Abstimmungen mit DB StuS sowie auch mit der LNVG sind schon weit fortgeschritten, aber noch nicht final Verfahrensvorschlag: Einfügung des neuen Stands nach Vorliegen aller Standortgenehmigungen.	Diesbezügliche Notiz in Anlage 6
Anlage 6.1 neu	LNVG 28.09.18	s.a. § 6	
Anlage 6.2	METRONOM 01.10.18	Ergänzung <u>Bienenbüttel</u> (Umsetzung ebenfalls als fernbediente Vertriebsstelle; kann auch als fernbedienter Verkauf umgesetzt werden)	

Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften (ANBest-Gk)

Die ANBest-Gk enthalten Nebenbestimmungen i. S. des § 36 VwVfG sowie notwendige Erläuterungen. Die Nebenbestimmungen sind Bestandteil des Zuwendungsbescheides, soweit in diesem nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.

1. Anforderung und Verwendung der Zuwendung

- 1.1 Die Zuwendung darf nur zur Erfüllung des im Zuwendungsbescheid bestimmten Zwecks verwendet werden. Alle mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Einnahmen (insbesondere Zuwendungen, Leistungen Dritter) und der Eigenanteil des Zuwendungsempfängers sind als Deckungsmittel für alle mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Ausgaben einzusetzen. Der Finanzierungsplan ist hinsichtlich des Gesamtergebnisses verbindlich.
- 1.2 Die Zuwendung oder ein Teilbetrag darf nur insoweit und nicht eher angefordert werden, als sie innerhalb von zwei Monaten nach der Auszahlung für fällige Zahlungen benötigt wird. Die Anforderung ist zu begründen. Dabei ist mitzuteilen, inwieweit bereits erhaltene Teilbeträge verwendet worden sind. Im Übrigen darf die Zuwendung wie folgt in Anspruch genommen werden:
- 1.2.1 bei Anteil- oder Festbetragsfinanzierung jeweils anteilig mit etwaigen Zuwendungen anderer Zuwendungsgeber und den vorgesehenen eigenen und sonstigen Mitteln des Zuwendungsempfängers und
- 1.2.2 bei Fehlbedarfsfinanzierung, wenn die vorgesehenen eigenen und sonstigen Mittel des Zuwendungsempfängers verbraucht sind.

Wird ein zu deckender Fehlbedarf anteilig durch mehrere Zuwendungsgeber finanziert, so darf die Zuwendung jeweils nur anteilig mit den Zuwendungen der anderen Zuwendungsgeber angefordert werden.

- 1.3 Soweit die Zuwendung für ein Hochbauvorhaben bestimmt ist, kann sie bei Anteil- oder Festbetragsfinanzierung entsprechend dem Baufortschritt angefordert werden, und zwar grundsätzlich 20 v. H. der Zuwendung nach Vergabe des Rohbaufauftrages, 30 v. H. nach Abnahme des Rohbaus, 40 v. H. nach Schlussabnahme und 10 v. H. nach Vorlage des Verwendungsnachweises. Nr. 1.2 Satz 2 gilt entsprechend. Der Anforderung sind je eine Ausfertigung der in Betracht kommenden Nachweise beizufügen.
- 1.4 Zahlungen vor Empfang der Gegenleistung dürfen nur vereinbart oder bewirkt werden, soweit dies allgemein üblich oder durch besondere Umstände gerechtfertigt ist.
- 1.5 Die Bewilligungsbehörde behält sich vor, den Zuwendungsbescheid mit Wirkung für die Zukunft zu widerrufen, wenn sich herausstellt, dass der Zuwendungszweck nicht zu erreichen ist.
- ### 2. Nachträgliche Ermäßigung der Ausgaben oder Änderung der Finanzierung
- 2.1 Ermäßigen sich nach der Bewilligung die in dem Finanzierungsplan veranschlagten Gesamtausgaben für den Zuwendungszweck, erhöhen sich die Deckungsmittel oder treten neue Deckungsmittel hinzu, so ermäßigt sich die Zuwendung
- 2.1.1 bei Anteilfinanzierung anteilig mit etwaigen Zuwendungen anderer Zuwendungsgeber und den vorgesehenen eigenen und sonstigen Mitteln

des Zuwendungsempfängers, sofern sich die Gesamtausgaben oder die Deckungsmittel insgesamt um mehr als 1 000 EURO ändern,

- 2.1.2 bei Fehlbedarfsfinanzierung um den vollen in Betracht kommenden Betrag, sofern sich die Gesamtausgaben oder die Deckungsmittel um mehr als 500 EURO ändern.
- 2.1.4 bei Festbetragsfinanzierung um den vollen in Betracht kommenden Betrag, sofern die zuwendungsfähigen Ausgaben unter den Betrag der bewilligten Zuwendung abfallen.

3. Zur Erfüllung des Zuwendungszwecks beschaffte Gegenstände

Der Zuwendungsempfänger darf über Gegenstände, die zur Erfüllung des Zuwendungszwecks erworben oder hergestellt werden, vor Ablauf der im Zuwendungsbescheid festgelegten zeitlichen Bindung nicht anderweitig verfügen.

4. Mitteilungspflichten des Zuwendungsempfängers

Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, unverzüglich der Bewilligungsbehörde anzuzeigen, wenn

- 4.1 er nach Vorlage des Finanzierungsplans - auch nach Vorlage des Verwendungsnachweises - weitere Zuwendungen für denselben Zweck bei anderen öffentlichen Stellen beantragt oder von ihnen erhält, wenn er - ggf. weitere - Mittel von Dritten erhält oder wenn sich eine Ermäßigung der Gesamtausgaben oder eine Änderung der Finanzierung um mehr als 7,5 v. H. oder um mehr als 10 000 EURO ergibt,
- 4.2 der Verwendungszweck oder sonstige für die Bewilligung der Zuwendung maßgebliche Umstände sich ändern oder wegfallen,
- 4.3 sich Anhaltspunkte ergeben, dass der Zuwendungszweck nicht oder mit der bewilligten Zuwendung nicht zu erreichen ist,
- 4.4 die abgerufenen oder ausgezahlten Beträge nicht innerhalb von zwei Monaten nach Auszahlung benötigt werden,
- 4.5 Gegenstände nicht mehr entsprechend dem Zuwendungszweck verwendet oder nicht mehr benötigt werden.

5. Nachweis der Verwendung

- 5.1 Die Verwendung der Zuwendung ist der Bewilligungsbehörde nachzuweisen (Verwendungsnachweis). Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis.
- 5.2 In dem Sachbericht sind die Verwendung der Zuwendung sowie das erzielte Ergebnis kurz darzustellen; soweit das Vorhaben entsprechend den Antragsunterlagen durchgeführt worden ist, die der Bewilligung zugrunde lagen, genügt eine Bezugnahme auf diese Unterlagen. Der Sachbericht muss ferner eine Erklärung enthalten, dass die Geldleistung alsbald nach der Auszahlung für den im Zuwendungsbescheid bestimmten

Zweck verwendet wurde (§ 49a Abs. 4 VwVfG, z.B. Nr. 1 ANBest-Gk). Dem Sachbericht sind die Berichte der von dem Zuwendungsempfänger beteiligten technischen Dienststellen beizufügen.

- 5.3 Der zahlenmäßige Nachweis muss alle mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Einnahmen (Zuwendungen, Leistungen Dritter und eigene Mittel) und alle Ausgaben enthalten. Soweit der Zuwendungsempfänger die Möglichkeit zum Vorsteuerabzug nach § 15 UStG hat, dürfen nur die Entgelte (Preise ohne Umsatzsteuer) berücksichtigt werden. Bei einzeln veranschlagten Projekten ergibt sich der zahlenmäßige Nachweis aus der Haushaltsrechnung. Bei nicht einzeln veranschlagten Projekten wird der zahlenmäßige Nachweis durch eine (maschinell aus der Buchführung abgeleitete) Nebenrechnung erbracht, die in den Büchern des Zuwendungsempfängers gespeichert bleibt. Die in die Nebenrechnung aufgenommenen Buchungssätze müssen einen Hinweis auf die Haushaltsstelle enthalten, unter der die Belege gesammelt worden sind.
- 5.4 Der Verwendungsnachweis ist innerhalb eines Jahres nach Erfüllung des Zuwendungszwecks, spätestens jedoch ein Jahr nach Ablauf des Bewilligungszeitraums der Bewilligungsbehörde vorzulegen. Wird der zahlenmäßige Nachweis bei einzeln veranschlagten Projekten aus der Haushaltsrechnung erbracht, ist der Verwendungsnachweis spätestens einen Monat nach Vorlegen der Haushaltsrechnung der Bewilligungsbehörde vorzulegen. Ist der Zuwendungszweck nicht bis zum Ablauf des Haushaltsjahres erfüllt, so ist binnen sechs Monaten nach Ablauf des Haushaltsjahres über die in diesem Jahr erhaltenen Beträge ein Zwischennachweis zu führen. Dies gilt nicht, wenn der Zuwendungszweck innerhalb von drei Jahren erreicht wird.
- 5.5 Der Zwischennachweis besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis. Für den zahlenmäßigen Nachweis gilt Nr. 5.3 entsprechend. Sofern die Haushaltsrechnung noch nicht aufgestellt ist, ist ein entsprechender Nachweis aus der Buchführung abzuleiten.
- 5.6 Darf der Zuwendungsempfänger zur Erfüllung des Zuwendungszwecks Mittel an Dritte weiterleiten, muss er die Weitergabe davon abhängig machen, dass die empfangenden Stellen ihm gegenüber Zwischen- und Verwendungsnachweise mit Belegen entsprechend den ANBest-P erbringen. Ist die empfangende Stelle eine Gebietskörperschaft oder ein Zusammenschluss von Gebietskörperschaften in der Rechtsform einer juristischen Person des öffentlichen Rechts, so sind die Nachweise nach den Nrn. 5.1 bis 5.5 zu erbringen. Diese Nachweise sind dem Verwendungsnachweis nach Nr. 5.1 beizufügen.

6. Prüfung der Verwendung

- 6.1 Die Bewilligungsbehörde ist berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen anzufordern sowie die Verwendung der Zuwendung durch örtliche Erhebungen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen. Der Zuwendungsempfänger hat die erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen. In den Fällen der Nr. 5.6 sind diese Rechte der Bewilligungsbehörde auch dem Dritten gegenüber auszubedingen.
- 6.2 Unterhält der Zuwendungsempfänger eine eigene Prüfungseinrichtung, so ist von dieser der Verwendungsnachweis vorher zu prüfen und die Prüfung unter Angabe ihres Ergebnisses zu bescheinigen. Dies gilt nicht bei einer Festbetragsfinanzierung.
- 6.3 Der LRH ist berechtigt, bei den Zuwendungsempfängern zu prüfen (§ 91 LHO).

7. Erstattung der Zuwendung, Verzinsung

- 7.1 Die Zuwendung ist zu erstatten, soweit ein Zuwendungsbescheid nach Verwaltungsverfahrensrecht, nach Haushaltsrecht oder anderen Rechtsvorschriften mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen oder widerrufen oder sonst unwirksam wird.
- 7.2 Nr. 7.1 gilt insbesondere, wenn
- 7.2.1 die Zuwendung durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt worden ist,
 - 7.2.2 die Zuwendung nicht oder nicht mehr für den vorgesehenen Zweck verwendet wird oder
 - 7.2.3 eine auflösende Bedingung eingetreten ist (z. B. nachträgliche Ermäßigung der Ausgaben oder Änderung der Finanzierung nach Nr. 2).
- 7.3 Ein Widerruf mit Wirkung für die Vergangenheit kann auch in Betracht kommen, soweit der Zuwendungsempfänger
- 7.3.1 die Zuwendung nicht alsbald nach Auszahlung zur Erfüllung des Zuwendungszwecks verwendet oder
 - 7.3.2 Auflagen nicht oder nicht innerhalb einer gesetzten Frist erfüllt, insbesondere den vorgeschriebenen Verwendungsnachweis nicht rechtzeitig vorlegt, oder Mitteilungspflichten (Nr. 4) nicht rechtzeitig nachkommt.
- 7.4 Der Erstattungsanspruch ist nach Maßgabe des § 49 a Abs. 3 VwVfG mit 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 247 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) jährlich zu verzinsen.
- 7.5 Werden Zuwendungen nicht alsbald nach der Auszahlung zur Erfüllung des Zuwendungszwecks verwendet und wird der Zuwendungsbescheid nicht zurückgenommen oder widerrufen, so können für die Zeit von der Auszahlung bis zur zweckentsprechenden Verwendung ebenfalls Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB jährlich verlangt werden (§ 49 a Abs. 4 Satz 1 VwVfG). Entsprechendes gilt, soweit eine Leistung in Anspruch genommen wird, obwohl andere Mittel anteilig oder vorrangig einzusetzen sind. Eine alsbaldige Verwendung nach Satz 1 liegt vor, wenn ausgezahlte Beträge innerhalb von zwei Monaten verbraucht werden.
- 7.6 Stellt sich nachträglich heraus, dass der Zuwendungszweck nicht zu erreichen ist, so kann der Zuwendungsbescheid mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden.

Anlage 6 – Stationsspezifische Anwendung des HVV-Corporate Designs (CD) – Stand 23. Oktober 2018

Im Rahmen der Umsetzung des neuen Verkehrsvertrags Hanse-Netz / Uelzen – Göttingen 2018+ werden sich an der Ausstattung bei den KBS 110 und 120 noch Änderungen durch zusätzliche FAA und möglicherweise abweichende Standorte ergeben. Die Abstimmungen mit DB StuS sowie auch mit der LNVG sind schon weit fortgeschritten, aber noch nicht final.

Auch nach Vorliegen aller Standortgenehmigungen wird die Anlage 6 aktualisiert

Legende:

Bst. = Bahnsteig

FAA = Fahrkartenautomat

WSH = #

....

Bahnhof	Anzahl Fahrkarten-automaten/Servicestellen	Vorhandene Vit-rinen	Maßnahmen zur Ausweitung
Bad Bevensen	Gl.1 Ri. HH 2 FAA, einer DB / einer Metronom Gl.2 – 1 FAA Metronom	Je Bst. sind 2 WSH vorhanden in denen je 1 Vitrine für DB -Info und Fahrplan vorhanden ist.	Keine baulichen Notwendigkeiten, da Zeitkarteninformation in bestehende Vitrine
Bad Bevensen	1 personenbedienter Verkauf		HVV-CD manual Aufnahme HVV-Tarif in Kassensystem
Bad Bodenteich	Ein FAA DB am Zugang zum Mittelbahnsteig vorhanden	Eine Vitrine im WSH für DB – Info am Zugang zum Mittelbahnsteig vorhanden.	x Keine baulichen Notwendigkeiten, da Zeitkarteninformation in bestehende Vitrine
Bienenbüttel	2 FAA Metronom an Gleis 1 vorhanden / Kein FAA an Gl.3	Jeweils Vitrine für DB -Info und Fahrplan in den WSH`s vorhanden	Prüfung Versetzung Automaten und zusätzliche Vitrine
Bienenbüttel	1 fernbedienter Verkauf		HVV-CD manual Aufnahme HVV-Tarif in Kassensystem
Bremervörde	1 FAA EVB vorhanden	1 Vitrine für EVB - Info und Fahrplan vorhanden	Keine baulichen Notwendigkeiten erforderlich

Bremervörde	1 personenbedienter Verkauf		HVV-CD manual Aufnahme HVV-Tarif in Kassensystem
Brockhöfe	Ein FAA DB im WSH vorhanden (nur Hausbahnsteig)	Nur eine kleine Vitrine für DB-Info (Fahrplan) im WSH vorhanden	x Keine baulichen Notwendigkeiten, da Zeitkarteninformation in bestehende Vitrine
Cadenberge	2 FAA Metronom vorhanden (Seitenbahnsteige)	Gl.1 – 2 defekte WSH mit kleinen Vitrinen für DB - Info vorhanden. 1 Vitrine für DB -Info und Fahrplan am Bahnsteigzugang (Straße) vorhanden. Gl.2 – 2 defekte WSH mit kleinen Vitrinen für DB -Info vorhanden. 1 Vitrine für DB -Info und Fahrplan am Bahnsteigzugang (Straße) vorhanden.	Keine baulichen Notwendigkeiten, da Zeitkarteninformation in bestehende Vitrine
Cuxhaven	4 FAA (1 EVB, 1 Metronom, 2 DB)!	2 Vitrinen zwischen den Bahnsteigzugängen für DB / EVU – Info vorhanden. Weitere Vitrinen für DB Info im EG und in den WSH auf den Bahnsteigen	Keine baulichen Notwendigkeiten, da Zeitkarteninformation in bestehende Vitrine
Cuxhaven	1 personenbedienter Verkauf		HVV-CD manual Aufnahme HVV-Tarif in Kassensystem
Ebstorf (Kr. Uelzen)	Ein FAA DB vorhanden neben WSH (nur Hausbahnsteig)	Nur eine kleine Vitrine für DB-Info (Fahrplan) im WSH vorhanden	x Keine baulichen Notwendigkeiten, da Zeitkarteninformation in bestehende Vitrine
Frelsdorf (VBN)	1 FAA EVB (mit Entwerter) vorhanden	1 kleinere Vitrine für EVB -Info und Fahrplan vorhanden	Keine baulichen Notwendigkeiten, da Zeitkarteninformation in bestehende Vitrine

Geestenseth (VBN)	1 FAA EVB (mit Entwerter) vorhanden	1 kleinere Vitrine für EVB -Info und Fahrplan vorhanden	x Keine baulichen Notwendigkeiten, da Zeitkarteninformation in bestehende Vitrine
Hechthausen	1 FAA Metronom auf Hausbahnsteig beim WSH vorhanden	Eine Vitrine für DB -Info und Fahrplan im WSH vorhanden. Eine weitere Vitrine für DB -Info und Fahrplan am EG und neben WSH / FAA vorhanden.	Prüfung 1 zusätzliche Vitrine
Heinschenwalde	1 FAA EVB vorhanden	1 Vitrine für EVB -Info und Fahrplan vorhanden	1 zusätzliche Vitrine
Hemmor	2 FAA Metronom (Seitenbahnsteige Z-Form) vorhanden	Gl.1 – 2 WSH mit Vitrine für DB -Info und Fahrplan vorhanden. Gl.2 - 2 WSH mit Vitrine für DB -Info und Fahrplan vorhanden.	2 zusätzliche Vitri- nen
Hesedorf	1 FAA EVB vorhanden	1 Vitrine für EVB -Info und Fahrplan vorhanden	1 zusätzliche Vitrine
Lauenbrück	Gl.1 - 1 FAA Metronom am Hausbahnsteig beim Aufzug vorhanden	Gl.1 – je 2 WSH mit Vitrine für DB -Info und Fahrplan vorhanden. Gl.3/4 – 2 doppelte WSH mit je einer Vitrine für DB -Info und Fahrplan vorhanden.	-1 zusätzliche Vitri- ne
Munster (Örtze)	Ein FAA DB vorhanden (nur Hausbahnsteig)	Eine Vitrine für DB – Info im WSH vorhanden	1 zusätzliche Vitrine
Oerel	1 FAA EVB vorhanden	1 Vitrine für EVB -Info und Fahrplan vorhanden	1 zusätzliche Vitrine
Otterndorf	2 FAA Metronom vorhanden (Seitenbahnsteige)	Gl.1 – nur 2 kleine Vitri- nen für DB -Info vorhanden. Gl.2 – eine Vitri- nen für DB -Info / Fahrplan neben WSH vorhanden.	Keine baulichen Notwendigkeiten, da Zeitkarteninformation in bestehende Vitrine

Otterndorf	1 personenbedienter Verkauf		HVV-CD manual Aufnahme HVV-Tarif in Kassensystem
Rotenburg (Wümme)	1 FAA Metronom am Hausbahnsteig / Aufzug vorhanden. 3 FAA (1 Metronom, 2 DB) am Zugang zu den (Haus-) Bahnsteigen	1 Vitrine für DB - Info und Fahrplan neben FAA am Zugang vorhanden. An den Gl.4/5/6 - je 2 WSH mit Vitrine für DB -Info und Fahrplan vorhanden.	Keine baulichen Notwendigkeiten, da Zeitkarteninformation in bestehende Vitrine
Rotenburg (Wümme)	1 personenbedienter Verkauf		HVV-CD manual Aufnahme HVV-Tarif in Kassensystem
Scheeßel	Gl.1 - 1 FAA Metronom vorhanden Gl.2/3 – 1 FAA Metronom neben WSH vorhanden	Gl.1 – 2 WSH mit Vitrine für DB -Info und Fahrplan vorhanden. Gl.2/3 - je 2 WSH mit Vitrine für DB -Info und Fahrplan vorhanden.	2 zusätzliche Vitrinen
Scheeßel	1 fernbedienter Verkauf		HVV-CD manual Aufnahme HVV-Tarif in Kassensystem
Schnega	Nur ein FAA DB an WSH Gl.2 (Seitenbahnsteige)	Auf beiden Bahnsteigen eine Vitrine für DB – Info in WSH	x Keine baulichen Notwendigkeiten, da Zeitkarteninformation in bestehende Vitrine
Schneverdingen	Gl.1 - 1 FAA DB in EG vorhanden Gl.2 – 1 FAA neben WSH vorhanden	Gl.1 - 2 Vitrine für DB -Info und Fahrplan (eine freistehend und eine im WSH) vorhanden Gl.2 - 1 Vitrine für DB -Info und Fahrplan im WSH	2 zusätzliche Vitrinen
Schneverdingen	1 personenbedienter Verkauf		Aufnahme HVV-Bartarif in Kassensystem, da bestehende Servicestelle

Sellstedt (VBN)	1 FAA EVB (mit Entwerter) vorhanden	1 kleinere Vitrine für EVB -Info und Fahrplan vorhanden	x Keine baulichen Notwendigkeiten, da Zeitkarteninformation in bestehende Vitrine
Soltau (Han)	1 FAA DB am Hausbahnsteig vorhanden	Eine Vitrine DB-Info im WSH am Hausbahnsteig vorhanden. Auf beiden Mittelbahnsteigen je eine weitere doppelseitige Vitrine für DB-Info vorhanden. (Im EG 4 weitere große Vitri- nen + Servicestelle vorhanden.) Hausbahnsteig: 1 WSH + Vitrine einseitig 1 FAA mit Vitrine Einseitig Gleis 2/5: 2 WSH+doppelseitige Vitrine + 1 Vitrine Bahnsteig doppel- seitig Gleis 7:1 WSH + einseitige Vitrine + 1 Vitrine Bahnsteig einsei- tig. Servicestelle im Ort!	Keine baulichen Notwendigkeiten erforderlich
Soltau (Han)	1 personenbedienter Verkauf		Aufnahme HVV-Bartarif in Kassensystem, da bestehende Servicestelle
Soltau (Han) Nord	1 FAA DB vorhanden mit Vitrine	keine Vitrine in WSH. Eine freistehende für DB-Info links neben FAA vorhanden.	1 zusätzliche Vitrine
Soltendieck	Ein FAA DB am Zugang zum Bahnsteig vorhanden	Eine doppelseitige Vitrine im WSH vorhanden. DB – Info auf Innenseite WSH. Rückseite der Vitrine leer.	Keine baulichen Notwendigkeiten, da Zeitkarteninformation in bestehende Vitrine

Sottrum	1 FAA Metronom im EG vorhanden	Gl.1 – 1 WSH mit 3 kleineren Vitrinen für DB -Info und Fahrplan vorhanden. Jede Menge weiterer kleinerer Vitrinen im EG vorhanden. Mittelbahnsteig - 1 WSH mit Vitrine für DB -Info und Fahrplan vorhanden.	Keine baulichen Notwendigkeiten, da Zeitkarteninformation in bestehende Vitrine
Stederdorf (Kr. Uelzen)	Ein FAA DB vorhanden	Eine Vitrine im WSH für DB – Info vorhanden.	x Keine baulichen Notwendigkeiten, da Zeitkarteninformation in bestehende Vitrine
Sudenburg	Je Bst. 1 FAA Metronom vorhanden (Seitenbahnsteige)	je Bahnsteig eine Vitrine für DB-Info am Zugang und in WSH vorhanden	Keine baulichen Notwendigkeiten, da Zeitkarteninformation in bestehende Vitrine
Uelzen	Im EG sind 2 FAA DB und 1 FAA Metronom vorhanden. Im Tunnelzugang von der Stadt sind 2 FAA Metronom vorhanden.	Auf allen Bahnsteigen mindestens eine doppel-seitige Vitrine für DB-Info (freistehend oder im Windschutz) für DB-Info vorhanden.	Keine baulichen Notwendigkeiten, da Zeitkarteninformation in bestehende Vitrine
Uelzen	1 personenbedienter Verkauf		HVV-CD manual Aufnahme HVV-Tarif in Kassensystem
Visselhövede	1 FAA DB vorhanden (am Zugang)	Je Bahnsteig eine Vitrine für DB-Info im WSH vorhanden. Eine weitere rechts neben FAA	Keine baulichen Notwendigkeiten, da Zeitkarteninformation in bestehende Vitrine
Wehdel (VBN)	1 FAA EVB (mit Entwerter) vorhanden	1 kleinere Vitrine für EVB -Info und Fahrplan vorhanden	x Keine baulichen Notwendigkeiten, da Zeitkarteninformation in bestehende Vitrine

Wieren	Nur ein FAA DB an Gl.1 vorhanden (Seitenbahnsteige)	je Bahnsteig ein WSH in dem eigentlich eine Vitrine für DB-Info vorgesehen ist. Derzeit beide zerstört.	x Keine baulichen Notwendigkeiten, da Zeitkarteninformation in bestehende Vitrine
Wingst	1 FAA Metronom am an Gl.1 vorhanden. Gl.2 Ri. HH kein FAA? Hier einer erforderlich?	Gl.1 – WSH mit Vitrine für DB -Info und Fahrplan vorhanden. Eine weitere Vitrine für DB -Info und Fahrplan neben WSH / FAA vorhanden. Gl.2 - WSH mit Vitrine für DB -Info und Fahrplan vorhanden. Eine weitere Vitrine für DB -Info und Fahrplan neben WSH vorhanden.	Keine baulichen Notwendigkeiten, da Zeitkarteninformation in bestehende Vitrine
Wintermoor	1 FAA DB vorhanden	1 Vitrine für DB -Info und Fahrplan in WSH vorhanden	Keine baulichen Notwendigkeiten erforderlich
Wolterdingen (Han)	1 FAA DB am Hausbahnsteig vorhanden	0 Vitrine für DB -Info und Fahrplan in WSH vorhanden. Eine weitere Vitrine links neben FAA (auch DB-Info) vorhanden.	Keine baulichen Notwendigkeiten erforderlich